STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 612

Lfd. Nr.

Fach.-Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

bis

Dr. Dr. h. c. Hermann Ellinwerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

284a - 284b

Privatärztliche Verrechnungsstelle

Büdingen

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/79 Nr. 96

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Satzung der alten am 22.1.1925 gegründeten Ärztlichen Verrechnungsstelle.

Ärztliche Verrechnungsstelle e. V.

Satzung

für die

Ärztliche Verrechnungsstelle e. V.

Gebiet.

§ 1.

Der Verein „Ärztliche Verrechnungsstelle" ist zunächst auf den Bereich des Freistaates Hessen und benachbarte Bezirke begrenzt.

Sitz.

§ 2.

Der Sitz des Vereins ist Büdingen in Oberhessen und kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes verlegt werden.

Rechtsfähigkeit.

§ 3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen in Oberhessen eingetragen. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Zur rechtsgültigen Zeichnung ist außer ihm jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt.

Zweck.

§ 4.

Der Verein hat den Zweck, die privatärztlichen Rechnungen seiner Mitglieder inkl. der Medikamentenrechnungen der Handapothekenbesitzer zu erstellen, einzukassieren, nicht eingehende anzumahnen, die Verjährung zu verhüten und deren Eintreibung evtl. gerichtlich zu veranlassen.

Der Verein besorgt auf Wunsch auch die Verrechnung, Einkassierung und Abführung der Umsatzsteuer, sowie gegebenenfalls der für die ärztliche Versorgungskasse nötigen prozentualen Beiträge. Auf Wunsch kann auch die Einkommensteuer abgeführt werden.

Der Verein übernimmt für Nichtkassenärzte auf Wunsch die Ablieferung aller für die Organisation nötigen Beiträge.

Der Verein überweist bei Todesfall den Erben die aus den Listen errechneten Beträge.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt.

§ 5.

Mitglied kann — zunächst — jeder approbierte Arzt, Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden, sofern er Privatpraxis ausübt.

Wer dem Verein beitreten will, hat die der Satzung beigeheftete Beitrittserklärung zu unterzeichnen und zu erklären, daß er gemäß § 398 B.G.B. seine sämtlichen Forderungen, auch die künftig entstehenden, an die Ärztliche Verrechnungsstelle e. V. Büdingen abtritt. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Erklärung erfolgen.

Als ausgetreten wird derjenige betrachtet, der in drei aufeinander folgenden Quartalen die Einsendung seiner Rechnungslisten trotz zweimaliger Mahnung ohne genügende Entschuldigung unterläßt.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur durch förmlichen Beschluß der Mitgliederversammlung werden. Die Ausschließung muß erfolgen, wenn das Mitglied wegen unehrenhafter oder die Standesehre verletzender Handlungen von seinem Kreisverein ausgeschlossen wurde. Die bei seinem Ausscheiden für ihn noch laufenden Geschäfte werden vom Verein abgewickelt.

Ausgetretene und Ausgeschlossene verlieren ihr Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Jedes neueintretende Mitglied zahlt ein einmaliges Beitrittsgeld in der Höhe von 3 RM. Die Änderung dieser Zahl nach oben oder nach unten bedingt keine Satzungsänderung.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, um den Verein instand zu setzen, seine satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen. Die Beiträge werden von den zur Einziehung überwiesenen Honoraren unmittelbar einbehalten.

Organe des Vereins.

§ 6.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Die Vorstandschaft,
3. Die Aufsichtskommission.

1. Von der Mitgliederversammlung.

§ 7.

Die Rechte, welche den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft berufen und geleitet.

§ 9.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 2. Quartals jeden Jahres statt; sie wählt die Vorstandschaft, die Aufsichtskommission, sie nimmt den Rechenschafts- und Geschäftsbericht ab und erteilt der Vorstandschaft, der Aufsichtskommission, dem Geschäftsführer und dem Syndikus Entlastung.

§ 11.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von der Vorstandschaft, müssen aber berufen werden, wenn es mindestens der dritte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt wenn möglich mindestens 8 Tage vorher durch die Post.

§ 13.

Mit der Ausschreibung der Mitgliederversammlung muß zugleich die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Über Anträge, die nicht schon auf dieser Tagesordnung stehen, kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn sie von mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 14.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokollbuch geführt; die einzelnen Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Von der Vorstandschaft.

§ 15.

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Mitgliedern und dem jeweiligen ärztl. Geschäftsführer; diese, sowie 2 Stellvertreter werden von der

Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer dreier Jahre gewählt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel und durch das Protokoll der Mitgliederversammlung legitimiert.

§ 16.

Die Vorstandschaft wählt aus ihren Mitgliedern 3 Vorsitzende und einen Schriftführer.

Über die Vorstandsitzungen ist ein von den Teilnehmern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen; sämtliche Protokolle sind einem Protokollbuche einzuverleiben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandsitzung.

§ 17.

Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes und bei Erledigung einer Vorstandsstelle tritt zunächst der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte und bei gleicher Stimmenzahl der an Jahren ältere Stellvertreter in die Vorstandschaft ein.

Bei jeder Neuwahl der Vorstandschaft sind die bisherigen Mitglieder derselben wieder wählbar.

§ 18.

Die Vorstandschaft leitet und vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Feststellung der Tagesordnung,
c) die Aufstellung des Jahresberichtes,
d) die Einstellung und Entlassung der Vereinsangestellten und des ärztl. Geschäftsführers,
e) die Erteilung von Vorschriften, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen.

§ 19.

Zur gültigen Zeichnung der Vorstandschaft ist die Unterschrift eines Mitgliedes erforderlich und ausreichend.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß dem ganzen Namen des Vereins die Unterschrift des unterzeichnenden Vorstandsmitgliedes beigefügt wird. In rein geschäftlichen Angelegenheiten genügt die Unterschrift des ärztlichen oder kaufmännischen Geschäftsführers.

3. Von der Aufsichtskommission.

§ 20.

Die Aufsichtskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese, sowie

zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und durch das Protokoll der Mitgliederversammlung legitimiert.

Die Kommission beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers und untersucht vorgebrachte Beschwerden der Vereinsmitglieder, des Geschäftsführers und des Syndikus und erstrebt geeigneten Falls eine Vermittlung. Kommt eine solche nicht zustande, so unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Vorstandschaft zur weiteren Behandlung.

Geschäftsführung.

§ 21.

Um den in § 4 angegebenen Zweck des Vereins zu erfüllen, stellt die Vorstandschaft auf Dienstvertrag einen besoldeten Geschäftsführer an, dem ein Büro mit den jeweils nötigen Hilfskräften zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, neben diesem Hauptbüro bei Bedarf Zweigbüros einzurichten, die ebenfalls der Vorstandschaft unmittelbar unterstehen.

Der jeweilige Geschäftsführer ist für die mit Dienstvertrag angestellten Hilfskräfte verantwortlich.

Die Auszahlungen an die Mitglieder erfolgen im allgemeinen per Postscheck.

Syndikat.

§ 22.

Zur Vertretung des Vereins in allen Rechtsangelegenheiten, sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung der Außenstände wird ein Syndikus aufgestellt.

Den Vertrag mit dem Syndikus schließt die Vorstandschaft ab.

§ 23.

Der Syndikus vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten streitiger und nicht streitiger Natur bei allen Gerichten und Ämtern, sowie in allen Aktiv- und Passivprozessen mit den Rechten eines Generalbevollmächtigten und mit allen einem Gewalthaber gemäß § 81 und ff. der Reichszivilprozeßordnung zustehenden Befugnissen.

Der Syndikus ist auch berechtigt, alle seine Befugnisse durch General- und Spezialvollmacht auf Andere zu übertragen und wird durch das Protokoll der Mitgliederversammlung und die auf Grund desselben geschehene Anmeldung bei Gericht legitimiert.

§ 24.

Der Syndikus hat die ihm zur Beitreibung überwiesenen Außenstände nach Maßgabe von zwischen dem Verein und ihm vereinbarten Bestimmungen zu verfolgen.

§ 25.

Die für den Einzug von Forderungen von der Ärztlichen Verrechnungsstelle auszulegenden Gerichtskosten u.s.w. werden monatlich den Mitgliedern abgeschrieben.

Nicht eingehende Mahngebühren werden von der Ärztlichen Verrechnungsstelle übernommen. Ausgenommen hiervon werden die Mahngebühren bei ausscheidenden Mitgliedern, sofern sie ihre der Verrechnungsstelle übergebenen Außenstände zurückziehen oder mit deren Einzug andere Personen beauftragen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 26.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Rechnungen auf den vorgeschriebenen Formularen einzutragen und wenn möglich monatlich, spätestens aber nach Abschluß eines Quartals an die Verrechnungsstelle einzusenden.

Wenn Patienten die von der Verrechnungstelle gestellten Rechnungen unter Umgehung des Postscheckverkehrs persönlich bei dem Arzt bezahlen, so hat derselbe diese Zahlung sofort der Verrechnungsstelle zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Postscheckkonto oder Bankkonto zu halten.

Rechte der Mitglieder.

§ 27.

1. Jeder Arzt hat das Recht, Barzahlungen in der Sprechstunde und für Besuche inkl. besonderer Leistungen vom Patienten direkt gegen die vom Verein vorgeschriebenen Quittungen, deren Abrisse quartalsweise an die Verrechnungsstelle einzusenden sind, entgegen zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Rechnungen, die von Patienten außer der Zeit gewünscht werden, dem Geschäftsführer eine Sonderliste mit dem Vermerk „Eilt" zu übersenden; die Ausstellung dieser Rechnungen hat vor allen anderen sofort zu erfolgen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, unter der Rubrik „Tarif" für besondere Leistungen, die er höher als die Minimaltaxe bezahlt haben will, besondere Beträge einzusetzen, außerdem die ganze Summe der Rechnung in beliebiger Höhe dem Geschäftsführer vorzuschreiben. Dabei wird aber gebeten, im eigenen und im Interesse des Vereins vernünftige Grenzen einzuhalten, außerdem wird auf § 25, letzter Absatz verwiesen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Patienten, die er als wirklich zahlungsunfähig kennt, einen Nachlaß von der Rechnung in einer von ihm gewünschten Höhe vorzuschlagen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Geschäftsstelle zu verlangen, daß ihm der für die Umsatz- und Einkommensteuer in Betracht kommende Betrag mitgeteilt wird.

6. Jeder Arzt hat das Recht und die Pflicht, der Vorstandschaft Mitteilung zu machen, wenn er Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung bemerkt zu haben glaubt; die Vorstandschaft hat dann sofort der Aufsichtskommission die Angelegenheit zur Untersuchung zu übergeben.

§ 28.

Differenzen zwischen Geschäftsführer und Mitgliedern des Vereins sind unter Ausschluß des öffentlichen Gerichts brieflich auf dem Wege über die Vorstandschaft zu erledigen. Ein direkter brieflicher Verkehr zwischen Mitgliedern und Geschäftsführer ist nur gestattet:

1. gelegentlich der Einsendung von Listen (hat sich zu beschränken auf evtl. Begleitschreiben zur Aufklärung über geschäftliche Dinge),

2. zwecks Beantwortung von Anfragen des Geschäftsführers über Unklarheiten (unleserliche Einträge in die Listen),

3. bei Anfragen des Geschäftsführers über die etwaige Führung von Eintreibungsprozessen.

§ 29.

Nicht einzutreibende Porti und Materialspesen (bei Mahnungen etc.) sind aus Vereinsmitteln zu tragen.

Auflösung des Vereins.

§ 30.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Anträge und Auflösung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gestellt und den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird über das vorhandene Vermögen nach dem Beschlusse der Mitgliederversammlung ¾ Stimmenmehrheit zu Gunsten ärztlicher Wohlfahrtseinrichtungen verfügt.

Ärztliche Verrechnungsstelle e. V.

Satzung

für die

Ärztliche Verrechnungsstelle e. V.

Gebiet.

§ 1.

Der Verein „Ärztliche Verrechnungsstelle" ist zunächst auf den Bereich des Freistaates Hessen und benachbarte Bezirke begrenzt.

Sitz.

§ 2.

Der Sitz des Vereins ist Büdingen in Oberhessen und kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes verlegt werden.

Rechtsfähigkeit.

§ 3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen in Oberhessen eingetragen. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Zur rechtsgültigen Zeichnung ist außer ihm jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt.

Zweck.

§ 4.

Der Verein hat den Zweck, die privatärztlichen Rechnungen seiner Mitglieder inkl. der Medikamentenrechnungen der Handapothekenbesitzer zu erstellen, einzukassieren, nicht eingehende anzumahnen, die Verjährung zu verhüten und deren Eintreibung evtl. gerichtlich zu veranlassen.

Der Verein besorgt auf Wunsch auch die Verrechnung, Einkassierung und Abführung der Umsatzsteuer, sowie gegebenenfalls der für die ärztliche Versorgungskasse nötigen prozentualen Beiträge. Auf Wunsch kann auch die Einkommensteuer abgeführt werden.

Der Verein übernimmt für Nichtkassenärzte auf Wunsch die Ablieferung aller für die Organisation nötigen Beiträge.

Der Verein überweist bei Todesfall den Erben die aus den Listen errechneten Beträge.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt.

§ 5.

Mitglied kann — zunächst — jeder approbierte Arzt, Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden, sofern er Privatpraxis ausübt.

Wer dem Verein beitreten will, hat die der Satzung beigeheftete Beitrittserklärung zu unterzeichnen und zu erklären, daß er gemäß § 398 B.G.B. seine sämtlichen Forderungen, auch die künftig entstehenden, an die Ärztliche Verrechnungsstelle e. V. Büdingen abtritt. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche, bei der Vorstandschaft einzureichende Erklärung erfolgen.

Als ausgetreten wird derjenige betrachtet, der in drei aufeinander folgenden Quartalen die Einsendung seiner Rechnungslisten trotz zweimaliger Mahnung ohne genügende Entschuldigung unterläßt.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur durch förmlichen Beschluß der Mitgliederversammlung werden. Die Ausschließung muß erfolgen, wenn das Mitglied wegen unehrenhafter oder die Standesehre verletzender Handlungen von seinem Kreisverein ausgeschlossen wurde. Die bei seinem Ausscheiden für ihn noch laufenden Geschäfte werden vom Verein abgewickelt.

Ausgetretene und Ausgeschlossene verlieren ihr Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Jedes neueintretende Mitglied zahlt ein einmaliges Beitrittsgeld in der Höhe von 3 RM. Die Änderung dieser Zahl nach oben oder nach unten bedingt keine Satzungsänderung.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, um den Verein instand zu setzen, seine satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen. Die Beiträge werden von den zur Einziehung überwiesenen Honoraren unmittelbar einbehalten.

Organe des Vereins.

§ 6.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Die Vorstandschaft,
3. Die Aufsichtskommission.

1. Von der Mitgliederversammlung.

§ 7.

Die Rechte, welche den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 8.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft berufen und geleitet.

§ 9.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 2. Quartals jeden Jahres statt; sie wählt die Vorstandschaft, die Aufsichtskommission, sie nimmt den Rechenschafts- und Geschäftsbericht ab und erteilt der Vorstandschaft, der Aufsichtskommission, dem Geschäftsführer und dem Syndikus Entlastung.

§ 11.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von der Vorstandschaft, müssen aber berufen werden, wenn es mindestens der dritte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt wenn möglich mindestens 8 Tage vorher durch die Post.

§ 13.

Mit der Ausschreibung der Mitgliederversammlung muß zugleich die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Über Anträge, die nicht schon auf dieser Tagesordnung stehen, kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn sie von mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 14.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokollbuch geführt; die einzelnen Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Von der Vorstandschaft.

§ 15.

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Mitgliedern und dem jeweiligen ärztl. Geschäftsführer; diese, sowie 2 Stellvertreter werden von der

Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer dreier Jahre gewählt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel und durch das Protokoll der Mitgliederversammlung legitimiert.

§ 16.

Die Vorstandschaft wählt aus ihren Mitgliedern 3 Vorsitzende und einen Schriftführer.

Über die Vorstandsitzungen ist ein von den Teilnehmern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen; sämtliche Protokolle sind einem Protokollbuche einzuverleiben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandsitzung.

§ 17.

Im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes und bei Erledigung einer Vorstandsstelle tritt zunächst der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte und bei gleicher Stimmenzahl der an Jahren ältere Stellvertreter in die Vorstandschaft ein.

Bei jeder Neuwahl der Vorstandschaft sind die bisherigen Mitglieder derselben wieder wählbar.

§ 18.

Die Vorstandschaft leitet und vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Feststellung der Tagesordnung,
c) die Aufstellung des Jahresberichtes,
d) die Einstellung und Entlassung der Vereinsangestellten und des ärztl. Geschäftsführers,
e) die Erteilung von Vorschriften, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen.

§ 19.

Zur gültigen Zeichnung der Vorstandschaft ist die Unterschrift eines Mitgliedes erforderlich und ausreichend.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß dem ganzen Namen des Vereins die Unterschrift des unterzeichnenden Vorstandsmitgliedes beigefügt wird. In rein geschäftlichen Angelegenheiten genügt die Unterschrift des ärztlichen oder kaufmännischen Geschäftsführers.

3. Von der Aufsichtskommission.

§ 20.

Die Aufsichtskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese, sowie

zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und durch das Protokoll der Mitgliederversammlung legitimiert.

Die Kommission beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers und untersucht vorgebrachte Beschwerden der Vereinsmitglieder, des Geschäftsführers und des Syndikus und erstrebt geeigneten Falls eine Vermittlung. Kommt eine solche nicht zustande, so unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Vorstandschaft zur weiteren Behandlung.

Geschäftsführung.

§ 21.

Um den in § 4 angegebenen Zweck des Vereins zu erfüllen, stellt die Vorstandschaft auf Dienstvertrag einen besoldeten Geschäftsführer an, dem ein Büro mit den jeweils nötigen Hilfskräften zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, neben diesem Hauptbüro bei Bedarf Zweigbüros einzurichten, die ebenfalls der Vorstandschaft unmittelbar unterstehen.

Der jeweilige Geschäftsführer ist für die mit Dienstvertrag angestellten Hilfskräfte verantwortlich.

Die Auszahlungen an die Mitglieder erfolgen im allgemeinen per Postscheck.

Syndikat.

§ 22.

Zur Vertretung des Vereins in allen Rechtsangelegenheiten, sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung der Außenstände wird ein Syndikus aufgestellt.

Den Vertrag mit dem Syndikus schließt die Vorstandschaft ab.

§ 23.

Der Syndikus vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten streitiger und nicht streitiger Natur bei allen Gerichten und Ämtern, sowie in allen Aktiv- und Passivprozessen mit den Rechten eines Generalbevollmächtigten und mit allen einem Gewalthaber gemäß § 81 und ff. der Reichszivilprozeßordnung zustehenden Befugnissen.

Der Syndikus ist auch berechtigt, alle seine Befugnisse durch General- und Spezialvollmacht auf Andere zu übertragen und wird durch das Protokoll der Mitgliederversammlung und die auf Grund desselben geschehene Anmeldung bei Gericht legitimiert.

§ 24.

Der Syndikus hat die ihm zur Beitreibung überwiesenen Außenstände nach Maßgabe von zwischen dem Verein und ihm vereinbarten Bestimmungen zu verfolgen.

§ 25.

Die für den Einzug von Forderungen von der Ärztlichen Verrechnungsstelle auszulegenden Gerichtskosten u.s.w. werden monatlich den Mitgliedern abgeschrieben.

Nicht eingehende Mahngebühren werden von der Ärztlichen Verrechnungsstelle übernommen. Ausgenommen hiervon werden die Mahngebühren bei ausscheidenden Mitgliedern, sofern sie ihre der Verrechnungsstelle übergebenen Außenstände zurückziehen oder mit deren Einzug andere Personen beauftragen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 26.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Rechnungen auf den vorgeschriebenen Formularen einzutragen und wenn möglich monatlich, spätestens aber nach Abschluß eines Quartals an die Verrechnungsstelle einzusenden.

Wenn Patienten die von der Verrechnungstelle gestellten Rechnungen unter Umgehung des Postscheckverkehrs persönlich bei dem Arzt bezahlen, so hat derselbe diese Zahlung sofort der Verrechnungsstelle zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Postscheckkonto oder Bankkonto zu halten.

Rechte der Mitglieder.

§ 27.

1. Jeder Arzt hat das Recht, Barzahlungen in der Sprechstunde und für Besuche inkl. besonderer Leistungen vom Patienten direkt gegen die vom Verein vorgeschriebenen Quittungen, deren Abrisse quartalsweise an die Verrechnungsstelle einzusenden sind, entgegen zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Rechnungen, die von Patienten außer der Zeit gewünscht werden, dem Geschäftsführer eine Sonderliste mit dem Vermerk „Eilt" zu übersenden; die Ausstellung dieser Rechnungen hat vor allen anderen sofort zu erfolgen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, unter der Rubrik „Tarif" für besondere Leistungen, die er höher als die Minimaltaxe bezahlt haben will, besondere Beträge einzusetzen, außerdem die ganze Summe der Rechnung in beliebiger Höhe dem Geschäftsführer vorzuschreiben. Dabei wird aber gebeten, im eigenen und im Interesse des Vereins vernünftige Grenzen einzuhalten, außerdem wird auf § 25, letzter Absatz verwiesen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Patienten, die er als wirklich zahlungsunfähig kennt, einen Nachlaß von der Rechnung in einer von ihm gewünschten Höhe vorzuschlagen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Geschäftsstelle zu verlangen, daß ihm der für die Umsatz- und Einkommensteuer in Betracht kommende Betrag mitgeteilt wird.

6. Jeder Arzt hat das Recht und die Pflicht, der Vorstandschaft Mitteilung zu machen, wenn er Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung bemerkt zu haben glaubt; die Vorstandschaft hat dann sofort der Aufsichtskommission die Angelegenheit zur Untersuchung zu übergeben.

§ 28.

Differenzen zwischen Geschäftsführer und Mitgliedern des Vereins sind unter Ausschluß des öffentlichen Gerichts brieflich auf dem Wege über die Vorstandschaft zu erledigen. Ein direkter brieflicher Verkehr zwischen Mitgliedern und Geschäftsführer ist nur gestattet:

1. gelegentlich der Einsendung von Listen (hat sich zu beschränken auf evtl. Begleitschreiben zur Aufklärung über geschäftliche Dinge),

2. zwecks Beantwortung von Anfragen des Geschäftsführers über Unklarheiten (unleserliche Einträge in die Listen),

3. bei Anfragen des Geschäftsführers über die etwaige Führung von Eintreibungsprozessen.

§ 29.

Nicht einzutreibende Porti und Materialspesen (bei Mahnungen etc.) sind aus Vereinsmitteln zu tragen.

Auflösung des Vereins.

§ 30.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Anträge und Auflösung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gestellt und den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird über das vorhandene Vermögen nach dem Beschlusse der Mitgliederversammlung ¾ Stimmenmehrheit zu Gunsten ärztlicher Wohlfahrtseinrichtungen verfügt.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle Berlin

Berlin SW 68
Lindenstraße 42

An die
Reichsärztekammer
Verrechnungsstelle für die
Privatpraxis
B ü d i n g e n /Hessen

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Abteilung:	Aktenzeichen:	Tag:
		Jur.II.RA.Gr./Mü.	112.54B.	8.5.41

Betrifft: Auflösung des Vereins.

Heute erhielt ich die Mitteilung, dass der Verein nun endlich im Vereinsregister gelöscht worden ist.

Priv. Aerztl. Verr. Stelle Büdingen
Eing.: 12. MAI 1941
an
ab

Heil Hitler !

Gretschel

(Gretschel)

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts,
Geschäftsstelle Berlin

B e r l i n SW.68
Lindenstrasse 42.

Jur.Abteilung II.
1/O.

8.Mai 1941.

Der Verein Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen ist nunmehr gelöscht.

Wir überreichen Ihnen in der Anlage die Anordnung über die Auflösung des Amtsgerichts Büdingen vom 25.4.1941.

Heil Hitler!

Der Leiter:

B.

1 Anlage.

Abschrift.

Durch Anordnung der Reichsärztekammer vom 21.4.1941 ist der Verein gemäss § 87 Abs.3 der Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 (RGBl.I S.1443 aufgelöst mit der Massgabe,dass eine Liquidation nicht stattfindet und die Reichsärztekammer Rechtsnachfolgerin des Vereines ist.

Büdingen,den 25.April 1941
Amtsgericht.

---

gez. Schmick.

Ausgefertigt: gez.Unterschrift.
(Siegel). Justizangestellte.

1/O. 8.5.41: Original-Anordnung wurde an die RÄK.,Jur.Abteilg.II, Berlin,gesandt.

Priv. Ärztl. Verrechnungsstelle Büdingen
Eing. 24. APR. 1941
an
ab

Reichsärztekammer
Berlin SW 68, Lindenstraße 42

An die
Reichsärztekammer
Verrechnungsstelle für die
ärztliche Privatpraxis

B ü d i n g e n /Hessen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Heil Hitler !

An das

A m t s g e r i c h t

B ü d i n g e n /Hessen

Jur.II.RA.Gr./Mü. 112.54B. 21.4.41

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V., Büdingen.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen ist unter Nr. 263 die Ärztliche Verrechnungsstelle e.V. Büdingen eingetragen. Gemäss der beiliegenden Anordnung ist dieser Verein aufgelöst und Rechtsnachfolgerin die Reichsärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, geworden.

Ich bitte, den Verein im Vereinsregister zu löschen und die Rechtsnachfolge zu verlautbaren.

Heil Hitler !

Anlage

24 APR. 1941

Betreff: Verordnung über Neubauten.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat unter Nr. 263 die Artillerie-Versuchsanstalt e.V. in Hillingen mit der Durchführung von Versuchen beauftragt, die der Verbesserung der Geschosse dienen.

Ich bitte, den Verein in seinen Arbeiten zu unterstützen und die Neubauwohnungen zu verlängern.

Heil Hitler!

Anlage

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 47 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheck: Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

Priv. Aerztl. Verr. Stelle
Büdingen
Eing.: 24. APR. 1941 6
an
ab

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unsere Abteilung: Aktenzeichen: Tag: 21.4.1941

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft:

A n o r d n u n g

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen ist die "Ärztliche Verrechnungsstelle e.V., Büdingen (Oberhessen)" eingetragen. Gemäss § 87 Abs. 3 der Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 (RGBl.I.S.1443) löse ich die "Ärztliche Verrechnungsstelle e.V., Büdingen (Oberhessen)" mit der Massgabe auf, dass eine Liquidation nicht stattfindet und die Reichsärztekammer Rechtsnachfolgerin dieser Vereinigung ist.

Reichs-Ärztekammer

An die
Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts
Geschäftsstelle Berlin
B e r l i n SW 68
Lindenstrasse 42

Auflösung des Vereins. 1/H. 16. April 1941
Jur. II RA Gr./Wü 112.54B
Ihr Schreiben vom 21.2.41

Das Amtsgericht Büdingen hat die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung im Vereinsregister eingetragen.
Wir überreichen Ihnen in der Anlage

1.) Abschrift des Briefes des Amtsgerichts Büdingen vom 4.April 1941
2.) Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom 9.März 1941, versehen mit dem Eintragungsvermerk des Amtsgerichtes Büdingen.

Wir bitten Sie höflichst, nunmehr die vorgesehene neue Anordnung durch Herrn Dr. Grote baldigst zu veranlassen, da die Angelegenheit u.E. aus steuerlichen Gründen (Gewerbesteuer) eilt.

Heil Hitler!

Anlagen: 2

Eingegangen: 5

AMTSGERICHT BÜDINGEN

Büdingen, den 4.April 1941

========

V.R.11

Betr.: Die Ärztl.Verrechnungsstelle e.V.Büdingen.

Priv. Stelle
Eing. 9. APR. 1941
ab

Wir benachrichtigen Sie, daß im Vereinsregister unter Spalte 3 folgendes eingetragen worden ist:
-Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9.März 1941 sind die Bestimmungen des § 5 Abs.1 der Satzung über die Mitgliedschaft geändert. -

Jn der Anlage erhalten Sie die Urschrift des Beschlusses zurück.

gez. Ludwig
Justizinspektor als Rechtspfleger

Verrechnungsstelle
f.d.Ärztl.Privatpraxis
B ü d i n g e n

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Ausgefertigt: Jöll
Justizangestellte.

1.

Amtsgericht Büdingen/Hessen
Eing. 10. MRZ. 1941
.....11 Uhr 40 Minuten
Dat: Nach: mittags
Anl. Porto .....

P r o t o k o l l

über die Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 11 Uhr vormittags in den Räumen derselben zu Büdingen(Hessen),Hindenburgstrasse 20.

- - - - -

Anwesend sind folgende Mitglieder:

1.) Dr.Bücking,Büdingen
2.) San.Rat Dr.Koch,Nidda
3.) Dr.med.Pistor,Ortenberg

(siehe auch Anwesenheitsliste)

Ferner sind anwesend:

a) der kaufmännische Geschäftsführer,Herr H e y n , Büdingen,
b) der Leiter der Buchhaltung,Herr F e r r e a u , Büdingen.

T a g e s o r d n u n g:

1.) Änderung des § 5 Abs.1.
Der Paragraph lautet:
"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt,Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."
2.) Verschiedenes.

Der Vorstand,vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr.Bücking,Büdingen,eröffnet um 11.25 Uhr die Mitgliederversammlung und stellt fest,dass dieselbe ordnungs- und fristgemäss auf Grund des § 12 der Satzungen einberufen worden ist.

b.w.

Zum Protokollführer wird von der Versammlung Herr Dr.med.Pistor,Ortenberg gewählt.

Zur Tagesordnung wird wie folgt Stellung genommen:

1.) zu Punkt 1.

Herr Dr.Bücking teilt mit,dass die Herausnahme der Zahnärzte und Tierärzte als Mitglieder aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,eine Satzungsänderung bedingt, und stellt folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung wolle beschliessen,dass der § 5 Abs.1 zukünftig wie folgt zu lauten hat:

"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden, sofern er Privatpraxis ausübt."

Der von Herrn Dr.Bücking gestellte Antrag wird von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

2.) zu Punkt 2.

Anträge wurden nicht gestellt.

Das Protokoll wurde vorgelesen,von den anwesenden Mitgliedern gebilligt und die Versammlung um 11.40 Uhr durch den Vorstand geschlossen.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking.
Dr. R Koch
L. Stier

Der Vorstand:

Bücking

Der Protokollführer:

L Stier

Die um 9. März 1941 beschlossene Verjährungsunterbrechung würde um 4. April 1941 mit unserer Akte nachgeprüft vorgelegt

Lüdenscheid, den 4. April 1941.

Amtsgericht

Dienig, Justizinspektor

als Urkundsbeamter

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

65

Anwesenheitsliste

zur Mitgliederversammlung

der

Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V., Büdingen

am 9. März 1941.

Mitgl.-Nr.:	Unterschrift:	Ort:
27	Beisenherz	Büdingen
31	Dr. R Koch	Nidda
247	K. Stein	Glauberg

P r o t o k o l l

über die Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 11 Uhr vormittags in den Räumen derselben zu Büdingen(Hessen),Hindenburgstrasse 20.

- - - - -

Anwesend sind folgende Mitglieder:

1.) Dr.Bücking,Büdingen
2.) San.Rat Dr.Koch,Nidda
3.) Dr.med.Pistor,Ortenberg

(siehe auch Anwesenheitsliste)

Ferner sind anwesend:

a) der kaufmännische Geschäftsführer,Herr H e y n , Büdingen,
b) der Leiter der Buchhaltung,Herr P e r r e a u , Büdingen.

T a g e s o r d n u n g:

1.) Änderung des § 5 Abs.1.
Der Paragraph lautet:
"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt,Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."
2.) Verschiedenes.

Der Vorstand,vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr.Bücking,Büdingen,eröffnet um 11.25 Uhr die Mitgliederversammlung und stellt fest,dass dieselbe ordnungs- und fristgemäss auf Grund des § 12 der Satzungen einberufen worden ist.

b.w.

Zum Protokollführer wird von der Versammlung Herr Dr.med.Pistor,Ortenberg gewählt.

Zur Tagesordnung wird wie folgt Stellung genommen:

1.) zu Punkt 1.

Herr Dr.Bücking teilt mit,dass die Herausnahme der Zahnärzte und Tierärzte als Mitglieder aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,eine Satzungsänderung bedingt, und stellt folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung wolle beschliessen,dass der § 5 Abs.1 zukünftig wie folgt zu lauten hat:

"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden, sofern er Privatpraxis ausübt."

Der von Herrn Dr.Bücking gestellte Antrag wird von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

2.) zu Punkt 2.

Anträge wurden nicht gestellt.

Das Protokoll wurde vorgelesen,von den anwesenden Mitgliedern gebilligt und die Versammlung um 11.40 Uhr durch den Vorstand geschlossen.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking
Dr Koch
K. Stix

Der Vorstand:

Bücking

Der Protokollführer:

K. Stix

Anwesenheitsliste

zur Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V., Büdingen am 9.März 1941.

Mitgl.-Nr.:	Unterschrift:	Ort:
27	Bücking	Büdingen
31	Dr.R.Koch	Nidda
247	Dr.Pistor	Ortenberg

P r o t o k o l l

über die Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 11 Uhr vormittags in den Räumen derselben zu Büdingen(Hessen),Hindenburgstrasse 20.

- - - - -

Anwesend sind folgende Mitglieder:

1.) Dr.Bücking,Büdingen
2.) San.Rat Dr.Koch,Nidda
3.) Dr.med.Pistor,Ortenberg

(siehe auch Anwesenheitsliste)

Ferner sind anwesend:

a) der kaufmännische Geschäftsführer,Herr H e y n , Büdingen,
b) der Leiter der Buchhaltung,Herr F e r r e a u , Büdingen.

T a g e s o r d n u n g:

1.) Änderung des § 5 Abs.1.
Der Paragraph lautet:
"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt,Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."
2.) Verschiedenes.

Der Vorstand,vertreten durch das Vorstandsmitglied Dr.Bücking,Büdingen,eröffnet um 11.25 Uhr die Mitgliederversammlung und stellt fest,dass dieselbe ordnungs- und fristgemäss auf Grund des § 12 der Satzungen einberufen worden ist.

b.w.

Zum Protokollführer wird von der Versammlung Herr Dr.med.Pistor,Ortenberg gewählt.

Zur Tagesordnung wird wie folgt Stellung genommen:

1.) zu Punkt 1.

Herr Dr.Bücking teilt mit,dass die Herausnahme der Zahnärzte und Tierärzte als Mitglieder aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,eine Satzungsänderung bedingt, und stellt folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung wolle beschliessen,dass der § 5 Abs.1 zukünftig wie folgt zu lauten hat:

"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden, sofern er Privatpraxis ausübt."

Der von Herrn Dr.Bücking gestellte Antrag wird von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

2.) zu Punkt 2.

Anträge wurden nicht gestellt.

Das Protokoll wurde vorgelesen,von den anwesenden Mitgliedern gebilligt und die Versammlung um 11.40 Uhr durch den Vorstand geschlossen.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking
Dr. Koch
K. Stk

Der Vorstand: Bücking

Der Protokollführer: K. Stk

Anwesenheitsliste

zur Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V., Büdingen am 9.März 1941.

Mitgl.-Nr.:	Unterschrift:	Ort:
27	Bücking	Büdingen
31	Dr.R.Koch	Nidda
247	Dr.Pistor	Ortenberg

E-1528 1528-FELDMÜHLE-1528

POST SPECIAL-BANK-POST

Betr.: Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungs-
stelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941.

- - - - - - - -

Durch schriftliche Vollmachten wird das Vorstandsmitglied,Dr.Bücking,Büdingen,mit Wahrnehmung des Stimmrechts von 177 Mitgliedern gemäss anliegenden Erklärungen beauftragt.

Dr. R Koch

i. V. Bücking

Anlage:

Erklärungen.

Betr.: Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungs-
stelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941.

- - - - - - -

Durch schriftliche Vollmachten wird das Vorstandsmitglied,Dr.Bücking,Büdingen,mit Wahrnehmung des Stimmrechts von 177 Mitgliedern gemäss anliegenden Erklärungen beauftragt.

Anlage:

Erklärungen.

d. Stv. Koch/Bücking

Betr.: Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941.

- - - - - - -

Durch schriftliche Vollmachten wird das Vorstandsmitglied,Dr.Bücking,Büdingen,mit Wahrnehmung des Stimmrechts von 177 Mitgliedern gemäss anliegenden Erklärungen beauftragt.

Anlage:
Erklärungen.

Betr.: Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungs-
stelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941.

- - - - - - -

Durch schriftliche Vollmachten wird das Vorstandsmitglied,Dr.Bücking,Büdingen,mit Wahrnehmung des Stimmrechts von 177 Mitgliedern gemäss anliegenden Erklärungen beauftragt.

Anlage:
Erklärungen.

Dr. Koch
d. Schr. Bücking

N i e d e r s c h r i f t

über Mitteilungen,die anlässlich der Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 nach Erledigung der Tagesordnung den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben wurden:

1.) Verlesung des Telegramms des Herrn Dr.Schweckendieck mit folgendem Wortlaut:

"Infolge ungünstiger Zugverbindung verhindert teilzunehmen.
Zur Tagung beste Wünsche,kameradschaftliche Grüsse
Schweckendieck."

2.) Mitteilung über die am 1.Mai 1940 erfolgte Verleihung des Gaudiploms für hervorragende Leistungen durch Reichsstatthalter Sprenger an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen.

Der Text der Urkunde lautet:

"Urkunde.
Auf Grund der Verfügung des Führers vom 29.August 1936 über den "Nationalsozialistischen Musterbetrieb" und der Anordnung des Reichsorganisationsleiters über den "Leistungskampf der deutschen Betriebe" verleihe ich dem Betrieb
Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen i.H.
heute am Nationalfeiertag des Deutschen Volkes auf Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront
DAS GAUDIPLOM FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN
Frankfurt am Main,den 1.Mai 1940
gez.Sprenger
Gauleiter."

3.) Herr H e y n teilt mit,dass die Verrechnungsstelle hin und wieder Kenntnis davon bekommt,dass einige Ärzte hohe Rechnungen selbst verschicken oder auch Erstrechnungen den Patienten selbst geben. So ist uns beispielsweise eine von Herrn Dr. Raupp,Friedberg, unter dem 21.2.41 ausgestellte Privatrechnung an einen seiner Patienten zu Gesicht gekommen. Auf den Rechnungsformularen des Herrn Dr.Raupp ist zudem noch folgender Satz angebracht:

"Der Betrag wird durch die ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen einkassiert,wenn er binnen 4 Wochen nach Ausstellung dieser Rechnung nicht an mich bezahlt ist."

b.w.

Herr Dr.Raupp hat,ohne die Verrechnungsstelle zu befragen, diese Bekanntgabe auf seine Rechnungsformulare druken lassen

Die Versammlung stellt fest,dass Herr Dr.Raupp den Sinn der Verrechnungsstelle immer noch nicht erkannt hat,trotzdem er schon viele Jahre derselben angehört.

Herr Dr.Bücking wird beauftragt,Herrn Dr.Raupp entsprechend zu schreiben.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking

N i e d e r s c h r i f t

über Mitteilungen,die anlässlich der Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 nach Erledigung der Tagesordnung den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben wurden:

1.) Verlesung des Telegramms des Herrn Dr.Schweckendieck mit folgendem Wortlaut:

"Infolge ungünstiger Zugverbindung verhindert teilzunehmen.
Zur Tagung beste Wünsche,kameradschaftliche Grüsse
Schweckendieck."

2.) Mitteilung über die am 1.Mai 1940 erfolgte Verleihung des Gaudiploms für hervorragende Leistungen durch Reichsstatthalter Sprenger an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen.

Der Text der Urkunde lautet:

"Urkunde.
Auf Grund der Verfügung des Führers vom 29.August 1936 über den "Nationalsozialistischen Musterbetrieb" und der Anordnung des Reichsorganisationsleiters über den "Leistungskampf der deutschen Betriebe" verleihe ich dem Betrieb
Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen i.H.
heute am Nationalfeiertag des Deutschen Volkes auf Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront
DAS GAUDIPLOM FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN
Frankfurt am Main,den 1.Mai 1940
gez.Sprenger
Gauleiter."

3.) Herr H e y n teilt mit,dass die Verrechnungsstelle hin und wieder Kenntnis davon bekommt,dass einige Ärzte hohe Rechnungen selbst verschicken oder auch Erstrechnungen den Patienten selbst geben. So ist uns beispielsweise eine von Herrn Dr. Raupp,Friedberg, unter dem 21.2.41 ausgestellte Privatrechnung an einen seiner Patienten zu Gesicht gekommen. Auf den Rechnungsformularen des Herrn Dr.Raupp ist zudem noch folgender Satz angebracht:

"Der Betrag wird durch die ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen einkassiert,wenn er binnen 4 Wochen nach Ausstellung dieser Rechnung nicht an mich bezahlt ist."

b.w.

Herr Dr.Raupp hat,ohne die Verrechnungsstelle zu befragen, diese Bekanntgabe auf seine Rechnungsformulare druken lassen

Die Versammlung stellt fest,dass Herr Dr.Raupp den Sinn der Verrechnungsstelle immer noch nicht erkannt hat,trotzdem er schon viele Jahre derselben angehört.

Herr Dr.Bücking wird beauftragt,Herrn Dr.Raupp entsprechend zu schreiben.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking

N i e d e r s c h r i f t

über Mitteilungen,die anlässlich der Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen,am 9.März 1941 nach Erledigung der Tagesordnung den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben wurden:

1.) Verlesung des Telegramms des Herrn Dr.Schweckendieck mit folgendem Wortlaut:

"Infolge ungünstiger Zugverbindung verhindert teilzunehmen.
Zur Tagung beste Wünsche,kameradschaftliche Grüsse
Schweckendieck."

2.) Mitteilung über die am 1.Mai 1940 erfolgte Verleihung des Gaudiploms für hervorragende Leistungen durch Reichsstatthalter Sprenger an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen.

Der Text der Urkunde lautet:

"Urkunde.
Auf Grund der Verfügung des Führers vom 29.August 1936 über den "Nationalsozialistischen Musterbetrieb" und der Anordnung des Reichsorganisationsleiters über den "Leistungskampf der deutschen Betriebe" verleihe ich dem Betrieb
Privatärztliche Verrechnungsstelle Büdingen i.H.
heute am Nationalfeiertag des Deutschen Volkes auf Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront
DAS GAUDIPLOM FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN
Frankfurt am Main,den 1.Mai 1940
gez.Sprenger
Gauleiter."

3.) Herr H e y n teilt mit,dass die Verrechnungsstelle hin und wieder Kenntnis davon bekommt,dass einige Ärzte hohe Rechnungen selbst verschicken oder auch Erstrechnungen den Patienten selbst geben. So ist uns beispielsweise eine von Herrn Dr. Raupp,Friedberg, unter dem 21.2.41 ausgestellte Privatrechnung an einen seiner Patienten zu Gesicht gekommen. Auf den Rechnungsformularen des Herrn Dr.Raupp ist zudem noch folgender Satz angebracht:

"Der Betrag wird durch die ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen einkassiert,wenn er binnen 4 Wochen nach Ausstellung dieser Rechnung nicht an mich bezahlt ist."

b.w.

Herr Dr.Raupp hat,ohne die Verrechnungsstelle zu befragen, diese Bekanntgabe auf seine Rechnungsformulare druken lassen

Die Versammlung stellt fest,dass Herr Dr.Raupp den Sinn der Verrechnungsstelle immer noch nicht erkannt hat,trotzdem er schon viele Jahre derselben angehört.

Herr Dr.Bücking wird beauftragt,Herrn Dr.Raupp entsprechend zu schreiben.

Büdingen,den 9.März 1941.

Bücking

11. März 1941

An das

Amtsgericht

B ü d i n g e n/Hessen

Betr: Satzungsänderung.

In der Anlage überreiche ich die Urschrift und eine Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. Büdingen, am 9. März 1941.

Ich bitte, die beschlossene Satzungsänderung in das Vereinsregister einzutragen.

B

Anlagen:

✻ 22 Telegramm

Deutsche Reichspost

aus Liegen F 16/15 W. 8/3 23.48

Aufgenommen
Tag: 9 Monat: 3. Jahr: 41 Zeit: 09.30
von: Ihm durch: Rö

Amt

Ärztl. Verrechnungsstelle
Büdingen (Oberh.)

Übermittelt
Tag: Zeit: U
an: durch:

Infolge ungünstiger Zugverbindung verhindert teilzunehmen zur Tagung beste Wünsche kameradschaftliche Grüße

Schweckendieck

Für dienstliche Rückfragen

10. MRZ. 1941

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

Priv. Ab[illegible] V[illegible]. Stelle
Büdingen
Ein[illegible] 24. FEB. 1941
an
ab

An die

RÄK Verrechnungsstelle
für die ärztliche Privatpraxis

Büdingen/Hessen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
1/o	15.2.41	Jur.II.RA.Gr./Wü.	112.54B.	21.2.41

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Auflösung des Vereins.

Mit dem Entwurf Ihrer Einberufung zur Mitgliederversammlung bin ich einverstanden. Die Einberufung muß selbstverständlich nach der Satzung fristgemäß usw. erfolgen. Sobald dann die Satzungen geändert sind bitte ich, sofort die Satzungsänderung dem Gericht mitzuteilen, damit diese eingetragen wird. Ich werde dann sofort die Anordnung auf Auflösung des Vereins von Dr.Grote unterschreiben lassen und Ihnen zusenden.

Heil Hitler!

Grote

An die

Reichsärztekammer
-Körperschaft des öffentl.Rechts-
Geschäftsstelle Berlin

B e r l i n SW.68
Lindenstr.42.

Juristische Abteilung II 15.Febr.1941.

Ihr Akt.-Zeichen RA.Gr./Gl.112,54B
Ihr Schreiben vom 25.I.41
1/O. Auflösung des Vereins.

Wir teilen Ihnen hierdurch unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.I.ds.Js.und auf das am 28.I.ds.Js.mit Herrn Rechtsanwalt Gretschel geführte Telefongespräch mit,dass jetzt sämtliche Zahnärzte und Tierärzte schriftlich ihren Austritt aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.erklärt haben. Die Zahnärzte haben das 2.Formular,von dem wir Ihnen ein Muster einsandten unterschrieben und sich ausnahmslos bereit erklärt,ihre Privatrechnungen durch die neue Verwaltungsstelle bearbeiten zu lassen.

Von Ihrem Vorschlag vom 25.I.ds.Js.die Satzungen zu ändern,müssen wir Gebrauch machen,da der hiesige Richter den Verein ohne die Satzungsänderung nicht auflösen will. Jedenfalls wird der Verein jetzt bald gelöscht werden können. Der Richter verlangt dann aber wieder eine neue Anordnung der Reichsärztekammer. Die alte Anordnung vom 12.Mai 1938 würde er nur dann gelten lassen,wenn der Verein nach § 30 aufgelöst würde. Wir haben dies abgelehnt und haben ihm gesagt,dass wir den § 5 durch Mitgliederversammlungsbeschluss ändern werden. Nach Änderung des § 5,Eintragung in das Vereinsregister und Erlass einer neuen Anordnung betr.Überführung des Vereins in die Reichsärztekammer kann dann nach Aussage des Richters die Löschung des Vereins erfolgen.

b.w.

Blatt 2

An die Reichsärztekammer
Geschäftsstelle Berlin

Wir werden demnächst die Versammlung einberufen,und zwar nur die ärztlichen Mitglieder,die dem Verein seinerzeit beigetreten waren.

Der Entwurf der Einladung liegt bei. Wir bitten um Mitteilung,ob unser Entwurf Ihre Zustimmung findet.

Heil Hitler!

B.

1 Anlage.

N.S.: Um ganz sicher zu gehen,haben wir den beiliegenden Entwurf zur Einladung heute noch mit dem hiesigen Richter besprochen. Der Entwurf hat seine Zustimmung gefunden.

Der Unterzeichnete,F.K.Bücking,prakt.Arzt, Büdingen,ist Vorstandsmitglied des eingetragenen Vereins (2.Vorsitzender)

.....,den .....1941.

An die

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.

B ü d i n g e n /Oberh.
Hindenburgstr.20

1.) + Ich werde an der am 8. März 1942 stattfindenden Mitgliederversammlung teilnehmen.

2.) + Ich werde an der am 8. März 1942 stattfindenden Mitgliederversammlung nicht teilnehmen und beauftrage mit meiner Stimme das Mitglied, F.K.Bücking,prakt.Arzt,Büdingen,Bahnhofstrasse,

.....
Unterschrift.

+) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Mitgl. No: ----

Wir machen darauf
aufmerksam

Entwurf.

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.

Büdingen,den .....1941.

Betr.: Mitgliederversammlung.

Wir laden Sie hiermit zur Mitgliederversammlung ein.

Zeit: am ..... Uhr: .....

Ort: Büdingen/Oberh.,Hindenburgstr.20,in den Räumen der Verrechnungsstelle.

Tagesordnung:

1.) Änderung des § 5 Abs.1

Der Paragraph lautet:

"Mitglied kann - zunächst - jeder approbierte Arzt,Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."

Die Mitgliederversammlung soll beschliessen,dass der § 5 zukünftig wie folgt zu lauten hat:

"Mitglied kann -zunächst- jeder approbierte Arzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."

2.) Verschiedenes.

Wir machen darauf aufmerksam,dass die Versammlung nur einberufen werden musste,um die Überleitung des eingetragenen Vereins in die Reichsärztekammer formgültig vorzunehmen.

Sollten Sie verhindert sein,an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,so können Sie Ihre Stimme einem anderen Berufskameraden,von dem Sie bestimmt wissen,dass er an der Mitgliederversammlung teilnimmt,übertragen.

Sie können ferner dem Unterzeichneten Ihre Stimme übertragen,gegebenenfalls bitten wir,das beiliegende Formular unterschrieben an die Verrechnungsstelle einzusenden.

Heil Hitler!
Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.

ppa. Bücking.

1 Anlage.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

Priv. Ärztl. Verrechnungsstelle Büdingen
Eingg. 29. JAN. 1941
an
ab

An die
Verrechnungsstelle für die
ärztliche Privatpraxis,
Verwaltungsstelle Büdingen,

B ü d i n g e n (Hessen)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
	14.1.41	Jur.II.	RA.Gr./Gl.112,54B	25.1.41

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Auflösung des Vereins.

Sobald sämtliche Zahn- und Tierärzte ausgetreten sind, muss doch die Satzung geändert werden. Dann aber kann der Richter sich nicht mehr auf § 35 BGB berufen und die Änderung der Satzung ablehnen. Sobald dann die Satzungsänderung eingetragen ist, wird der Verein nach § 87 der RÄO. aufgelöst. Wenn die Sache einmal bereinigt ist, bin ich glücklich. Aber Schuld daran ist nur die formale Juristerei des dortigen Gerichts.

Heil Hitler!

Greuer

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentlichen
Rechts,
Geschäftsstelle Berlin,
B e r l i n SW.68
Lindenstr.42.

Juristische Abteilung. 14.Januar 1941.
Ihr Zeichen: RA.Gr./Ro.
Aktenzeichen: 112543(die letzte
Zahl ist unleserlich)
Ihr Schreiben vom 6.I.41

Auflösung des Vereins.

Wir hatten Herrn Rechtsanwalt Gretschel telefonisch schon mitgeteilt,dass von der Änderung des § 5 Abs.1 besser Abstand genommen wird,weil der hiesige Richter eine derartige Satzungsänderung mit Rücksicht auf § 35 des BGB für gewagt hält und davon abgeraten hat.

Daraufhin wurde uns von Herrn Rechtsanwalt Gretschel aufgegeben,dafür zu sorgen,dass sämtliche Tierärzte und Zahnärzte ihren Austritt aus dem alten Verein erklären. Wir haben deshalb an sämtliche Tierärzte das beiliegende Formular I und an sämtliche Zahnärzte das Formular II geschickt. Bis auf wenige tierärztliche und zahnärztliche Mitglieder sind die Unterschriften in unseren Händen. Wir haben schon vor einigen Tagen die in Frage kommenden Mitglieder an die Unterschrift erinnert,teilweise sogar mündlich und telefonisch. In 8 - 10 Tagen hoffen wir,Ihnen melden zu können,dass der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. keine Zahn- und Tierärzte mehr angehören.

Dann kann u.a.die Auflösung ohne weiteres im Wege der Anordnung nach § 87 der Reichsärzteordnung erfolgen.

Heil Hitler!

2 Anlagen.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheck. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

An die

RÄK Privatärztliche
Verrechnungsstelle
Büdingen

Büdingen/Hessen

Priv. Aerztl. V... e
Büdi...
Ein.: 9. JAN. 1941
an
ab

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
		Jur.II.RA.Gr./Ro.	1.1.6.54	6.1.41

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Auflösung des Vereins.

Ich komme zurück auf die Auflösung des Vereins. Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitteilte, halte ich es für das Zweckmäßigste, wenn die Satzungen geändert werden. Ich bitte Sie daher, so bald wie möglich eine Satzungsänderung des § 5 durchzuführen damit dann endlich einmal der Verein ordnungsmäßig gelöscht werden kann. Eine Liquidation halte ich für nicht richtig. Diese verursacht ziemliche Kosten, denn die Übernahme des Vermögens auf die Reichsärztekammer müßte notariell geschehen. Das braucht nicht der Fall zu sein, und es würden daher enorme Kosten gespart werden. Eine freie Auflösung, wie Sie vorschlagen, daß eine Durchführungsverordnung zur Reichsärzteordnung erlassen wird, ist leider nicht möglich. Ich bitte Sie deswegen nochmals, so bald wie möglich die Satzungsänderung vorzunehmen.

Heil Hitler!

Grauert

1/O. Büdingen,den 9.Dezbr.1940.

Betr.: Auflösung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.Büdingen, Ergebnis der Besprechung mit Herrn Amtsgerichtsrat Schmick vom Amtsgericht Büdingen vom 5.Dezbr.1940.

1.) Auflösung des Vereins durch Änderung des § 5 Abs.1.
Herr Amtsgerichtsrat Schmick hält eine derartige Satzungsänderung mit Rücksicht auf § 35 des BGB.für gewagt und rät davon ab.

2.) Mit der Löschung des Vereins wird er sich auch dann nicht einverstanden erklären,wenn er einen entsprechenden Bescheid vom Reichszahnärzteführer Stuck bekommt.

3.) Amtsgerichtsrat Schmick rät nach wie vor zur satzungsgemässen Auflösung nach § 30 der Satzungen.

1/O. Büdingen, den 9.Dezbr.1940.

Betr.: Telefonische Rücksprache am 5.Dezbr.1940 um 19[45] Uhr mit Herrn Rechtsanwalt Gretschel, Berlin.

Nach Rücksprache mit Herrn Amtsgerichtsrat Schmick wurde Herr Rechtsanwalt Gretschel von uns nochmals angerufen und ihm das Ergebnis mitgeteilt.

Mit einer Auflösung nach § 30 der Satzungen ist er keinesfalls einverstanden sondern ordnete an, dass sofort sämtliche Zahnärzte aufgefordert werden, aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. auszutreten und in die Privatärztliche Verrechnungsstelle einzutreten.

1/O. Büdingen, den 5.Dezbr.1940.

Betr.: Telefonische Rücksprache am 4.XII.1940 um 19^{08} Uhr mit Herrn Rechtsanwalt Gretschel, Berlin.

Auflösung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.

Herr Rechtsanwalt Gretschel hat den Unterzeichneten gebeten, nochmals mit dem hiesigen Registerrichter Rücksprache zu nehmen und ihn zu fragen, ob, nachdem die Tierärzte ausgeschieden sind, er sich mit der Löschung des Vereins einverstanden erklärt, wenn er von dem Reichszahnärzteführer Stuck eine entsprechende Unterlage, worin auch dieser sich mit der Löschung des Vereins einverstanden erklärt, bekommt. Wenn nicht, soll möglichst noch im Monat Dezbr.ds.Js. eine Versammlung einberufen und in dieser der § 5 Abs.1 dahin geändert werden, dass nur noch Ärzte der Verrechnungsstelle angehören dürfen.

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts,
Geschäftsstelle Berlin
B e r l i n SW.68
Lindenstr.42.

1/0.

28.Novbr.1940.

Tierärzte.
Ihr Rundschreiben vom 23.Oktober 1940.

Mit der Erledigung Ihrer Anfrage vom 23.Oktober 1940,auf die Sie Antwort bis 30.November 1940 verlangen,haben wir bis heute gewartet,um Ihnen in dem tierärztlichen Mitgliederverzeichnis angeben zu können,welche Tierärzte bis heute ihren Austritt schriftlich erklärt haben.

Frage Nr.1.

Die Satzungen unserer Verrechnungsstelle sehen die Mitgliedschaft von Tierärzten vor. Der § 5 Abs.1 unserer Satzungen lautet:

"Mitglied kann -zunächst- jeder approbierte Arzt,Zahnarzt und Tierarzt im Freistaate Hessen und angrenzenden Provinzen werden,sofern er Privatpraxis ausübt."

Frage Nr.2.

Das Verzeichnis der Tierärzte,die bis zum 30.Juni 1940 unserer Verrechnungsstelle angehört,d.h.regelmässig Rechnungen zum Einzug geschickt haben,liegt bei. Weggelassen haben wir die Tierärzte,die satzungsgemäss bis zum 30.Juni 1940 schon ausgeschieden waren. Nach § 5 Abs.4 unserer Satzungen wird derjenige als ausgetreten betrachtet, der in drei aufeinanderfolgenden Quartalen keine Rechnungen geschickt hat.

Frage Nr.3.

Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt,dass auf Grund unserer Satzungen die Auszahlung irgend eines Vermögensanteils an die ausgeschiedenen Tierärzte überhaupt nicht in Frage kommt; denn unsere

b.w.

Satzungen besagen im § 5 Abs.6:

"Ausgetretene und Ausgeschlossene verlieren ihr Anrecht auf das Vereinsvermögen".

Wenn jedoch die Reichsärztekammer unabhängig von der Rechtslage der Reichstierärztekammer einen Vermögensanteil zukommen lassen will,so käme hierfür auf Grund unserer überschlägigen Berechnungen ein Betrag von ungefähr RM 50,-- pro Mitglied in Frage.

Wir haben ein Vermögen von RM 132.000,-- (davon sind rd.RM 80.000,-- in Vermögens- und Inventarwerten angelegt),geteilt durch 1200 Mitglieder,ergibt eine anteilmässige Summe von RM110,-- pro Mitglied. Wenn wir für die Tierärzte nur knapp die Hälfte hiervon vorschlagen,so geschieht dieses ganz bewusst.

Die tierärztlichen Rechnungen sind im allgemeinen bei der Landbevölkerung sehr niedrig gehalten. Eine Ausnahme machen einige wenige unserer Verrechnungsstelle angeschlossenen Tierärzte mit grösserer Praxis. Das Vermögen der Verrechnungsstelle stammt,wie man mit Fug und Recht behaupten kann,zum grössten Teil aus den Umsätzen der Fachärzte oder der praktischen Ärzte mit grosser Privatpraxis,während die Tierärzte infolge der kleinen Durchschnittsquote der Privatrechnungen in sehr geringem Umfange zum Vermögen beitragen konnten. Ganz besonders muss aber betont werden,dass die Tierärzte fast ohne Ausnahme im Laufe der Jahre ihrer Mitgliedschaften von dem Genuss der zinslosen Vorschüsse Gebrauch gemacht haben. Die Tierärzte haben ihre Privatrechnungen durchschnittlich mit 50%, teilweise sogar darüber hinaus,bevorschusst bekommen. Diese Vorschusszahlungen hätten den Tierärzten nicht gewährt werden können, wenn nicht ein beträchtlicher Teil der angeschlossenen Ärzte,besonders der Fachärzte,auf die zinslosen Vorschusszahlungen verzichtet hätte.

Es kommt hinzu,dass der relative Honorareingang bei den Tierärzten im allgemeinen wesentlich schlechter war als bei den ärztlichen Mitgliedern,weil das Mahn- und Eintreibeverfahren mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse (Entschuldungsverfahren!) nicht in der fristgemässen und intensiven Weise durchgeführt werden konnte. Wenn auch diese Rücksichtnahme der Tierärzte wohl verständlich ist,so bedeutet sie einen schlechteren Honorareingang,höhere Verwaltungskosten und grösseren Bedarf an Bevorschussung.

b.w.

Bei einer Vermögensrückvergütung von RM 50,-- pro Mitglied der ausgeschiedenen Tierärzte käme ein Gesamtbetrag von RM 4.250,-- in Frage. Wir würden es jedoch für billig halten,wenn man von diesem Betrage eine offenstehende Forderung an einen Tierarzt,welche nicht gesichert und dubiös ist,in Abzug bringen würde (RM 236,38) sowie ein gesichertes Darlehn an einen Tierarzt (RM 1.343,87),an dessen Fortführung wir nach seinem Ausscheiden kein Interesse haben,und das nur langfristig zu tilgen ist. Dieses Darlehn könnte dann auf die Reichstierärztekammer mit Sicherungen übertragen werden.

Wir wiederholen jedoch nochmals,dass wir auf dem Standpunkt stehen,dass eine Rückzahlung irgendwelcher Vermögenswerte an die ausgeschiedenen und ausscheidenden Tierärzte nicht in Frage kommt, und erwähnen daher besonders am Schluss,dass dann mit demselben Recht auch die im Laufe der Zeit ausgeschiedenen ärztlichen Mitglieder bezw.deren Hinterbliebenen Anspruch auf Vermögensanteil stellen könnten und müssten. Eine Bevorzugung der Tierärzte ist daher durchaus unbillig.

Heil Hitler!

Der Leiter:
B

2 Anlagen:
1 Verzeichnis
1 Muster der Austrittserklärung.

N.S.:
Nach Abfassung dieses Briefes sind noch 3 weitere Austrittserklärungen eingegangen,die wir in der beiliegenden Liste gekennzeichnet haben. Damit erhöht sich die Zahl der ausgeschiedenen Tierärzte auf 66. Die Zahl der formell noch nicht ausgeschiedenen Tierärzte vermindert sich auf 19.
1 Formular der Austrittserklärung fügen wir zu Ihrer Orientierung bei.

Tierärzte, die der Verrechnungsstelle Büdingen am 1. Juli 1940 angehört, und auf Grund der Anordnung des Reichstierärzteführers inzwischen ihren Austritt erklärt haben = ~~63~~ 66.

		Arzt-Nr.
1.) Dr,med vet Heitzenröder,	Freiensteinau	4
2.) Dr.med.vet Deukels,	Herbstein	47
3.) Tierarzt Weber,	Wörrstadt	63
4.) Dr. med.vet Horn,	Goddelau	73
5.) Dr.med.vet Fischer,	Gross-Zimmern	112
6.) Tierarzt Koch	Gensungen	152
7.) Dr. med.vet.Nover,	Schlüchtern	179
8.) Dr. med.vet.Hegewald,	Fritzlar	201
9.) Dr. med.vet.Bloss,	Rüsselsheim	214
10.) Tierarzt Ludwig,	Witzenhausen	242
11.) Dr.med.vet.Janssen,	Trendelburg	244
12.) Tierarzt Weber	Altenglan	308
13.) Dr.med.vet Wiese,	Frankenberg/Eder	318
14.) Dr.med.vet.Strohmaier,	Frankenberg/Eder	322
15.) Dr. med.vet. Dörr,	Rimbach/Odw.	329
16.) Tierarzt Schmidt,	Urberach	378
17.) Dr.med.vet Maser,	Gross-Umstadt	379
18.) Tierarzt Schultes,	Birstein	583
19.) Dr.Heinze,prakt.Tierarzt,	Hersfeld	947
20.) Stabsvet.a.D.Haehnke,	Hofgeismar	361
21.) Tierarzt Kampe,	Nieder-Olm	438
22.) Dr.med.vet.Herrmann,	Neustadt/Krs.Kirchhain	447
23.) Dr.med.vet Adam,	Grebenhain	460
24.) Dr.med.vet Berge,	Waldkappel	483
25.) Dr.med.vet Egenberger,	Wächtersbach	561
26.) Tierarzt Goedecke,	Kirchhain	582
27.) Dr.med.vet.Rhiel,	R-Holzhausen	826
28.) Dr.med.vet.Grote,	Biedenkopf	854
29.) Dr.med.vet.Wohlfahrt,	Trebur	893
30.) Dr.med.vet.Dehner,	Eschwege	899
31.) Stabsvet.Schmidt	Hanau/Main	958
32.) Dr.med.vet Mayer-Pullmann,	Undenheim	316
33.) Dr.med.vet Thieme,	Schenklengsfeld	150
34.) Dr.med.vet Ibel,	Hoheneiche	406
35.) Tierarzt Nieder,	Ernsthofen	374

b.W.

		Arzt-Nr.
36.) Dr.med vet Bergien,	Sterbfritz	197
37.) Dr.med.vet.Dippell,	Alsfeld	455
38.) Dr.med.vet Halbfass,	Butzbach	957
39.) Tierarzt E r n s t,	Gemünden/Wohra	911
40.) Dr.med.vet Brettmann,	Niederaula	617
41.) Tierarzt O r t,	Wetter	616
42.) Vet.Dr.Noell	Mainz-Bischofsheim	479
43.) Dr.med.vet.Ottokarl Schultz,	Grebenstein	422
44.) Tierarzt Pfromm,	Heringen	920
45.) Dr.med.vet A l b e r t	Schönenberg	970
46.) Dr.med.vet Schaeffer,	Langendiebach	650
47.) Dr.med.vet Cost,	Klein-Karben	155
48.) Dr.med.vet Friedel,	Lauterbach	115
49.) Dr.Kindinger,prakt.Tierarzt,	Gross-Bieberau	976
50.) Dr.med.vet.Kuhl,R	Bingen	209
51.) Dr.med.vet Wettlaufer,	Gross-Gerau	390
52.) Tierarzt Rampold,	Kassel-B.	463
53.) Dr.med.vet.Klose,	Schotten	921
54.) Dr.med.vet.Goebel,	Rennerod	778
55.) Dr.med.vet Tron,	Pfungstadt	1389
56.) Tierarzt Lüdje,	Neuhof	551
57.) Tierarzt Bus,	Glan-Münchweiler	512
58.) Dr.med.vet Kömpf,	Kestrich	453
59.) Vet.-Arzt Schneider,	Schlitz	119
60.) Vet.-Rat Dr.Wirth,	Wörrstadt	439
61.) Dr.med.vet Lang,	Soltau/Hann.	12
62.) Tierarzt Stephan,	Gerstungen	355
63.) Dr.med.vet Platte,	Bad-Salzungen	416
64.) Dr.med.vet.Gauss	Wendelsheim	890
65.) Tierarzt Janssen	Homberg	866
66.) Dr.med.vet.Hassinger	Offenbach	100

Tierärzte, die der Verrechnungsstelle Büdingen am 1. Juli 1940 angehört, und auf Grund der Anordnung des Reichstierärzteführers ihren Austritt noch nicht erklärt haben = ~~22~~ 19.

		Arzt-Nr.
1.) Dr. med.vet. Bär,	Altenstadt	46
2.) Dr. med.vet. Merloff,	Rodheim/v.d.H.	78
~~3.) Dr. med.vet.Hassinger,~~	~~Offenbach/Main~~	~~100~~
4.) Dr. med.vet. Krimmel,	Gedern	113
5.) Tierarzt Bürger,	Jesberg	145
6.) Vet.-Arzt Weissheimer,	Guntersblum	327
7.) Dr. med.vet.Theis,	Gross-Gerau	391
8.) Vet.-Rat Dr.Hellwig,	Melsungen	426
9.) Dr. med.vet.Runkel,	Alzey	424
10.) Tierarzt König,	Ehringshausen	819
11.) Dr. med.vet.Fabian,	Homberg/Bez.Kassel	845
12.) Dr. med.vet Schaaf,	Meisenheim/Glan	850
~~13.) Tierarzt Jansen,~~	~~Homberg/Bez.Kassel~~	~~866~~
~~14.) Tierarzt Gauss,~~	~~Wendelsheim~~	~~890~~
15.) Dr. med.vet Pfanzelt,	Guxhagen	184
16.) Dr. med.vet. Helm,	Rodheim/a.d.B.	837
17.) Tierarzt Otto Dietz,	Lauterecken	757
18.) Tierarzt Hohmann,	Büdingen	103
19.) Dr.med.vet Spamer,	Büdingen	180
20.) Vet.-Rat Dr.Hepke,	Vacha	148
21.) Dr-med.vet.Rommel,	Kaltennordheim	346
22.) Dr.med.vet Ziegler,	Eisenach	765

Priv. Stelle
Eing. 2. NOV. 1940
Abt.
Abs.

Reichsärztekammer

Berlin, den 23. Oktober 1940

An die

Verrechnungsstellen für die ärztliche Privatpraxis.

Betrifft: Tierärzte.

Durch die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7.3.1940 ist dem § 49 der Reichstierärzteordnung folgender Absatz 2 hinzugefügt:

"Die Reichstierärztekammer kann die ihr unterstehenden Tierärzte, soweit sie Praxis ausüben, zur Mitgliedschaft bei einer Verrechnungsstelle verpflichten".

Diese Bestimmung ist mit dem 1.4.1940 in Kraft getreten.

Der Reichstierärzteführer hat unter dem 7.6.1940 angeordnet, dass mit Wirkung vom 1.7.1940 jeder praxisausübende Tierarzt verpflichtet ist, sich einer tierärztlichen Verrechnungsstelle anzuschliessen (Deutsches Tierärzteblatt Nr. 12 vom 15.6..1940 Seite 103).

Danach haben alle Tierärzte, die bisher Verrechnungsstellen der Ärzte oder gemeinsamen Verrechnungsstellen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten angehörten, auszuscheiden.

Die Reichstierärztekammer ist dahin vorstellig geworden, dass es berechtigt wäre, für die ausscheidenden Tierärzte eine Entschädigung zu zahlen. Jch habe mich unabhängig von der Rechtslage damit einverstanden erklärt, dass für die ausscheidenden Tierärzte eine Entschädigung gewährt wird, weil das Ausscheiden der Tierärzte unabhängig von ihrem Willen durch die neue Rechtslage eine Notwendigkeit geworden ist.

Die in Betracht kommenden Entschädigungen werden von hier aus festgesetzt. Die Verrechnungsstellen selbst leisten Entschädigungen nicht an die einzelnen Tierärzte, vielmehr habe ich mit dem Reichstierärzteführer vereinart, dass eine Gesamtentschädigung an die Reichstierärztekammer gezahlt wird. Es ist daher auch von Verhandlungen zwischen den Verrechnungsstellen und den einzelnen Tierärzten abzusehen.

Zur Durchführung dieser Angelegenheit melden die Verrechnungsstellen für die ärztliche Privatpraxis bis 30.11.1940 an die Reichsärztekammer Geschäftsstelle Berlin:

1. Sieht die Satzung der Verrechnungsstelle vor, dass auch Tierärzte der Verrechnungsstelle angehören können?

2. Für welche Tierärzte ist die Verrechnungsstelle, auch diejenige, bei der die Satzung eine Teilnahme von Tierärzten nicht vorsieht, tätig geworden?

   Es sind auf einem besonderen Blatt Name und Wohnung der Tierärzte anzugeben, für die die Verrechnungsstelle am 1.7.1940 tätig war. Das Verzeichnis dieser Tierärzte ist in zweifacher Ausfertigung herzureichen, da ein Stück die Reichstierärztekammer erhält.

3. Welchen Betrag hält die Verrechnungsstelle als Entschädigung für den Tierarzt für berechtigt? Es ist zu begründen, wie die Verrechnungsstelle auf den angegebenen Betrag gekommen ist, insbesondere ist anzugeben, von welchem Vermögen der Verrechnungsstelle auszugehen ist, aber auch in den Fällen, in denen kein Vermögen oder kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist, ist ein Entschädigungsbetrag für den einzelnen ausscheidenden Tierarzt zu nennen, der als berechtigt und für die Verrechnungsstelle als tragbar angesehen wird.

gez. Dr. Grote

Der einfachheithalber wäre es angebracht, wenn eine Ermächtigung für die Reichsärztekammer erwirkt würde, dass auch Vereine dieser Art aufgelöst werden können ,die überwiegend aus Ärzten bestehen. Diese Ermächtigung könne durch Durchführungsverordnung des Reichsministers des Inneren nach § 92 der Reichsärzteordnung erfolgen.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Arzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

Priv. [illegible]
Eing.: 11. OKT. 1940
an
ab

An die

Privatärztliche Verrechnungs-
stelle Büdingen

Büdingen i.Hessen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
3/0	30.9.40	Jur.II.RA.Gr./Ro.	430.03	8.10.40

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Löschung des Vereins.

Da der Richter den Verein nach Ausscheiden der Tierärzte auf Grund von § 87 der Reichsärzteordnung nicht löschen will, und auch selbst dann nicht, wenn der Reichszahnärzteführer sein Einverständnis erklärt, bleibt nichts anderes übrig, als die Satzungen des Vereins zu ändern, und zwar dergestalt, daß § 5 geändert wird, daß nur noch Mitglied jeder approbierte Arzt sein kann. Diese Änderung muß in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Die Zahnärzte können ja aus dem Verein ausscheiden und gehen inzwischen auf unsere Privatärztliche Verrechnungsstelle - Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer über. Selbstverständlich kann die Satzungsänderung erst vorgenommen werden, sobald alle Tierärzte ausgetreten oder ausgeschlossen sind. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bald Nachricht geben würden, ob die Tierärzte ausgeschieden sind oder nicht.

Heil Hitler!

Leuny

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts
Geschäftsstelle Berlin

B e r l i n SW.68
Lindenstr.42.

3/0.

30.Septbr.1940.

Löschung des Vereins.
Ihr Schreiben vom 13.9.1940.
Ihre Abtlg.Jur.II.RA.Gr./Ro.43003.

Bezüglich der Löschung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. habe ich mich mit dem hiesigen Amtsrichter ins Benehmen gesetzt. Derselbe vertritt jedoch die Ansicht,dass die Auflösung des Vereins nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen könne,da dies in den bestehenden Satzungen festgelegt sei.

M.E.wäre es daher zweckmässig,dass jeder Tierarzt uns eine Austrittserklärung abgibt,da die korporative Austrittserklärung durch den Reichstierärzteführer des Bezirks Hessen-Saarpfalz nicht anerkannt wird.

Nach dem Ausscheiden der Tierärzte hätten wir es in der Mitgliederversammlung dann nur noch mit Ärzten und Zahnärzten zu tun.

Ich bitte um Ihre baldgefl.Stellungnahme hierzu.

Heil Hitler!

Der Leiter:

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Arzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Arzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

An den

Leiter der Privatärztlichen
Verrechnungsstelle Büdingen
Herrn F.K. Bücking

Büdingen/Hessen

...l. Verr. S.
...dingen
Eing.: 4. OKT. 1940
an
ab

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
		Jur.II.RA.Gr./Ro.	430.03	26.9.40

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Ärztliche Verrechnungsstelle e.V. Büdingen.

In Büdingen besteht außer der Privatärztlichen Verrechnungsstelle als Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer noch der Verein "Ärztliche Verrechnungsstelle e.V." Der Verein ist s.Zt. nicht aufgelöst worden auf Grund des Einschreitens der Tierärzte. Die Tierärzte haben damals die Auflösung des Vereins hintertrieben, um ihres Anteils am Vereinsvermögen nicht verlustig zu gehen. Auch jetzt waren wieder Tierärzte hier, um Geldforderungen zu stellen. Die Sache ist Herrn Dr. Grote vorgetragen worden. Herr Dr. Grote hat aber entschieden, daß den Tierärzten keinerlei Geld gegeben wird. Auf Grund der Anordnung der Reichstierärztekammer müssen sämtliche Tierärzte einer tierärztlichen Verrechnungsstelle angehören und sind somit angewiesen worden, aus dem früheren Verein auszutreten. Der Leiter der dortigen Tierärztekammer hat wohl auch mitgeteilt, daß sämtliche Tierärzte aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. in Büdingen ausgetreten seien. Jetzt nun sagen die Herren, die hier waren, daß diese Mitteilung des Leiters der dorti-

gen Tierärztekammer nicht richtig sei. Es wären nur etwa 42 Tierärzte ausgetreten, während ungefähr noch 4o weitere Tierärzte in der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. als Mitglieder verblieben seien. Diese verbliebenen Mitglieder sind aber auch außerdem Mitglieder der tierärztlichen Verrechnungsstelle und müssen dort ihre Rechnungen e inreichen, sodaß sie also ihre Rechnungen der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen nicht mehr einreichen. Sie verstossen also gegen ihre Pflichten als Mitglieder, da sie ja angewiesen sind, ihre Rechnungen der dortigen Stelle einzureichen.
Herr Dr. Grote hat nun entschieden, daß Sie auf Grund Ihrer Satzungen diese Tierärzte aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluß ist selbstverständlich nur bedingt, wenn die betreffenden Tierärzte ihre Rechnungen nicht mehr einreichen und wenn es die Satzungen zulassen.

Heil Hitler!

(Gretschel)

Dr. Bücking/Amtsgerichtsrat Schmick.

Eine Löschung kann nur vorgenommen werden, wenn zuvor eine ordentliche Mitgliedrversammlung einberufen war. Auch müssen die Tierärzte, sofern diese nicht selbst ihren ~~xxxxxxxxxxxxx~~ Austritt (schriftlich) erklärt haben, eingeladen werden, da die generelle Kündigung durch Herrn Vet.Rat Dr. Wirth nicht massgebend ist.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

An die

Ärztliche Verrechnungsstelle
e.V. Büdingen

Büdingen/Hessen

Priv. Aerztl. Verr. Stelle
Büdingen
Eing.: 16. SEP. 1940
an
ab

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung	Aktenzeichen	Tag
		Jur.II.RA.Gr./Ro.	430.03	13.9.40

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Löschung des Vereins.

Ich komme zurück auf die Löschung der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. Nachdem nun die Tierärzte ausgeschieden sind, bitte ich Sie, sich doch beim Amtsgericht zu erkundigen, ob der Reichter sich mit einer Löschung des Vereins nach § 87 der Reichsärzteordnung jetzt einverstanden erklären würde, wenn der Reichszahnärzteführer Dr. Stuck ebenfalls mit einer Löschung des Vereins nach § 87 der Reichsärzteordnung einverstanden ist. Die Zahnärzte blieben ja wohl weiter in der Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer als Mitglieder. Ich möchte nach Eingang Ihrer Antwort sofort das Einverständnis des Reichszahnärzteführers einholen, damit nun endlich einmal dieser Verein im Vereinsregister gelöscht wird.

Heil Hitler!

Kleeis

Ärztliche Verrechnungsstelle E. V.
Büdingen (Oberhessen)

Einschreiben!

An die

Tierärztekammer Hessen-Saarpfalz
z.Hd.Herrn Dr.Wirth sen.
W ö r r s t a d t /Rheinh.

1/0.

31.Juli 1940.

Betr.: Ihre Karte vom 30.6.1940.

Auf Ihre Karte vom 30.6.1940,die durch Ihr Schreiben vom 25.Juli 1940 bestätigt wurde,teilen wir Ihnen mit,dass der Austritt aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.nach § 5,Abs.3 der Satzung jederzeit erfolgen kann.

Der Absatz lautet:

"Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche,bei der Vorstandschaft einzureichende Erklärung erfolgen."

Ihre Karte ist bei uns am 2.7.ds.Js.eingegangen. Somit sind sämtliche Tierärzte,soweit sie dem Verein angehörten,ab 2.Juli 1940 aus der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.ausgeschieden.

Wir bitten Sie,zu veranlassen,dass die Rechnungen für Behandlung ab 1.Juli 1940 nicht mehr durch uns laufen.

Die Bearbeitung der restlichen Privatrechnungen wird von uns zu Ende geführt.

Wir gehen hierbei davon aus,dass Sie als Leiter der Tierärztekammer Hessen-Saarpfalz von sämtlichen Tierärzten,die Mitglied der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.sind,bevollmächtigt waren,den Austritt zu erklären.

Für diejenigen tierärztlichen Mitglieder,die der Sterbeversicherung angehören,sind die Prämien bis zum 30.9.1940 bereits bezahlt. Soweit Sie es wünschen,sind wir gerne bereit,uns wegen des künftigen Schicksals der Sterbegeldversicherung mit der Allianz- und Stuttgarter Lebensversicherungsbank A.G.in Verbindung zu setzen.

b.w.

Einige Tierärzte gehören ausserdem der Steuerabteilung an. Für diese können die Steuerangelegenheiten von unserer Steuerabteilung weiter bearbeitet werden. Die neue Tierärztliche Verrechnungsstelle müsste hierfür vierteljährliche Mitteilungen über das Gesamteinkommen der betr.Mitglieder ausstellen. Alles weitere erledigt die Steuerabteilung mit den betr.Tierärzten direkt.

Wir bitten um Bestätigung dieses Schreibens.

Heil Hitler!

Der Vorstand:

b.

Absender: Dr. Wirthsen, Wörrstadt

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Leiter der J. K. Hessen-Saarpfalz.

Postkarte

6 Deutsches Reich

WÖRRSTADT -1.7.40 12-13 (RHEINHESSEN)

Priv. Aerztl. Büdi

Eing.: -2. JULI 1940-

an

ab

An die privatärztliche Verrechnungsstelle

Büdingen

Oberhessen.

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachn

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentlichen
Rechts.

Berlin SW 68, 12. Mai 1938.
Lindenstrasse 42

Anordnung.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen ist die „Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.,Büdingen (Oberhessen) " eingetragen. Gemäß § 87 Abs.3 der Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 (RGBl.1 S.1443) löse ich die „ Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.Büdingen (Oberhessen) mit der Maßgabe auf,dass eine Liquidation nicht stattfindet und die Reichsärztekammer Rechtsnachfolgerin dieser Vereinigung ist.

i.V.

gez.Dr.Grote.

Abschrift.

Gründungssitzung
zur Errichtung einer Privat - Verrechnungsstelle für die
Privatpraxis in Nidda - Hotel zur Traube
am 22.Januar 1925 2½ Uhr nachm.

Die Sitzung wurde 3^{20} Uhr durch Dr.med.Dalquen,Heldenbergen, der vorläufig präsidierte,eröffnet. Er begrüsste die Anwesenden und gab einen kurzen Überblick über die Vorarbeiten zur Errichtung einer Verrechnungsstelle für Oberhessen,deren Notwendigkeit allgemein anerkannt wurde. Er teilte mit,dass am 28.Sept.24 in Stockheim eine Ausschußsitzung stattgefunden habe,an der die Herren Dalquen,Hedrich u.Damm vom Kreisverein Friedberg,Brettel,Lucius und Kast vom Kreisverein Büdingen teilgenommen haben. Man habe sich in dieser Sitzung über den Sitz der V.S.und die Person des Geschäftsführers nicht einig werden können. Nunmehr bleibe es der heutigen Sitzung vorbehalten,darüber zu entscheiden. Er erklärte als Vorsitzender des Friedberger Kreisvereins,ein Mandat in dieser Frage zu erhalten.

Anwesend waren:

vom ärztl.Kreisverein Friedberg:

Dr.Dalquen, Hedrich, Kath und Zang,letzterer als Bevollmächtigter des Ärztevereins Friedberg - Stadt;

vom ärztl.Kreisverein Büdingen:

Medizinalrat Wagner, Bücking, Kast, Bepler, Lenz, Siegert, Rapp, Otto, Schlicht, Lucius, Metz, Koch I., Koch II.;

vom Kreisverein Lauterbach:

Dr.Thurn und Lang;

vom Kreisverein Schotten:

Med.Rat Best, Neuenhagen, Kobitsch, Seuling;

vom Kreisverein Wetzlar:

Dr.Abée.

Dr.Dalquen führte dann aus,dass es an sich gleichgültig sei, wo die Verrechnungsstelle ihren Sitz habe. In seinem Kreisverein Friedberg sei eine starke Strömung vorhanden,die V.S.nach Friedberg zu legen,weil der Friedberger Kreisverein seit Jahr und Tag die Errichtung einer solchen geplant und nur auf den Anschluss anderer Vereine gewartet habe. Dr.Zang,Friedberg,äusserte sich in gleichem Sinne und erklärte,dass Kollege Damm in Friedberg ehrenamtlich die V.S.mit einem kaufmännischen Geschäftsführer leiten wolle. Er schnitt die Besoldungsfrage des ärztl.Geschäftsführers Dr.Kast,der von Büdingen vorgeschlagen war,an,die aber zunächst als belanglos

b.w.

wieder fallen gelassen wurde. Nach längerer Debatte über die Frage ob Büdingen oder Friedberg schritt man auf Antrag Dr.Thurn auf Schluss der Debatte zur Abstimmung. Der Vorschlag Dalquen, jedem Verein 2 Stimmen zu geben, wurde von Thurn zurückgewiesen. Es kam zur Abstimmung auf Grund der anwesenden Herren und der Mandate. Es ergaben sich für Büdingen 47 Stimmen, für Friedberg 10, wozu noch die nicht beigebrachten Mandate gerechnet wurden, die mit 10 - 15 für Friedberg - Land angenommen wurden, sodass Büdingen als Sitz der V.S. und Dr.Kast als Geschäftsführer gewählt sind. Die 10 Stimmen für Friedberg sind Mandate, die Herr Dr.Zang von der Ortsgruppe Friedberg erhalten hatte. Herr Dr.Dalquen hatte verabsäumt, sich vom Kreisverein Friedberg schriftlich Mandate zu verschaffen. Es wurde im Einverständnis mit der Versammlung unter Berücksichtigung, dass ein Teil der Landärzte Friedbergs sich mit Büdingen einverstanden erklärte, obige Zahl für Friedberg eingesetzt, sodass auch bei günstiger Berechnung kein "Plus" für Friedberg erhalten werden konnte.

Kollege Lucius verlas nun die Statuten, die auf Grundlage der Statuten Gauting schon in Stockheim besprochen waren. Sie wurden mit geringen Änderungen angenommen. Gegen die vorläufige Erhebung eines Betrags für die Versorgungskasse wurde kein Einspruch erhoben.

Die darauffolgende Vorstandswahl ergab:

I. Vorsitzender Dr.Otto Brettel, Büdingen
II. " Dr.Hedrich, Assenheim
Schriftführer Dr.Lucius, Hirzenhain.

In die Aufsichtskommission wurden gewählt:

Dr.Thurn, Herbstein, Dr.Neuenhagen, Schotten;

zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern:

Dr.Abée, Wetzlar, und entweder Dr.Schmidt in Hungen oder Dr.Kissner, Nied.Ohmen, gewählt.

An diese nicht anwesenden Herren ist die Anfrage zu richten, wer zur Annahme des Amtes in Frage kommt. Als Syndikus wurde Rechtsanwalt Koch in Büdingen vorgeschlagen.

Die Geschäftsstelle soll so bald als möglich errichtet werden; der Geschäftsführer beginnt sein Amt am 1.Februar, die Stelle ist bis spätestens 1.März einzurichten; mit Beginn soll eine Benachrichtigung durch die Amtspresse erfolgen.

gez.Dr.Brettel I.
1.Vors.

gez.Dr.Lucius
Schriftführer.

Auszug

aus dem Liegenschaftskataster, dem

Feuerversicherungsbuch und den Katasterkarten

der

Gemarkung Büdingen

enthaltend das Anwesen der

Ärztlichen Verrechnungsstelle e. V.

in Büdingen

Vordr. Nr. 144a

Ord. Nr.	Bezeichnung der Anwesen (Hofreite und Hausgärten) Flur	Nummer	Kulturart	Gewann	Flächeninhalt qm	Gebäude	Wert der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuch RM	Vermögenssteuerwert RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	VI	325	Hofreite Gymnasiumstraße 20	In den Schafhofsgärten	677	a.) Wohnhaus 2 St. m. Kniest u. Mans.	22540	—
						b.) Neubau m. ausgebautem Kniest u. Dachstock	11300	
						c.) Verbindungsgang	1200	
						Anbau an a.) 1 St. m. Kniest u. Keller	10200	
						d.) Fahrradhalle	500	
						e.) Holzschuppen	250	
						f.) Autohalle	600	
			Grabgarten	— " —	635			
			Grasgarten	— " —	235			
				Stand am	7 Februar 1948		46590	—

wörtlich: — Sechsundvierzigtausendfünfhundertneunzig —

RM Wert der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuch

rund

RM Vermögenssteuerwert

Büdingen, den 7. Februar 1948

~~Vermessungs~~ ~~amt~~ ~~dienststelle~~

Katasteramt

Katasteramt Büdingen Siegel

Kartenauszug

(Planausschnitt) im Maßstab v. 1:500 d.n.L.

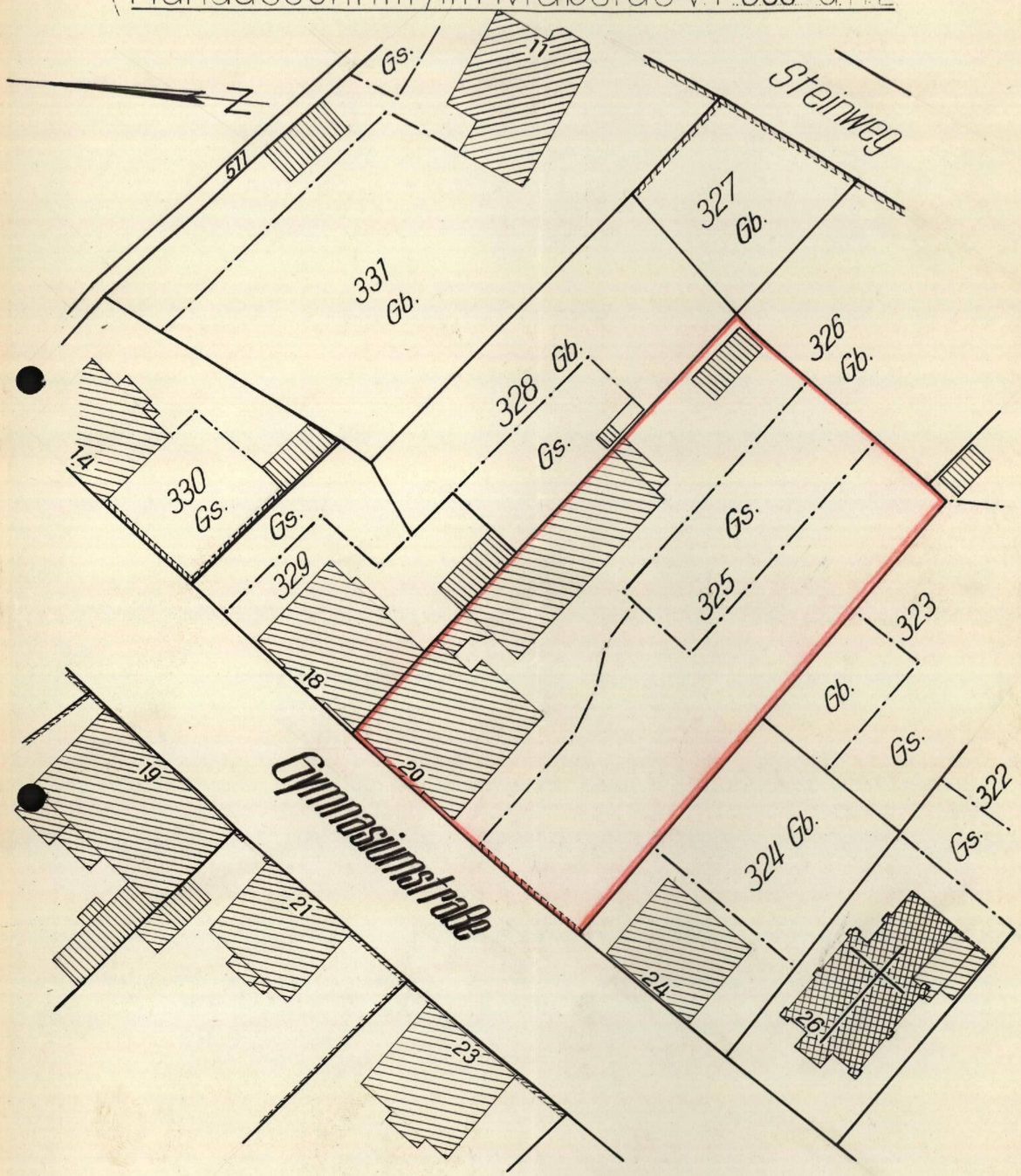

Gefertigt, den 6. Februar 1948

~~Vermessungs~~ ~~amt~~ ~~dienststelle~~

Katasteramt Büdingen

Katasteramt Büdingen Siegel

Finanzamt Büdingen

Gemeinde Büdingen

Aktenzeichen 10 Ia — III 174

(Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Büdingen, 13. Feb. 1942

16.2.42-14
194

Reichsärztekammer

München

Einheitswertbescheid

(Eigentumswechsel)

1. Die Stricklämderei der Erzbischöflichen Verwaltungsstelle in Büdingen, Pfarrhofgasse 20

(Genaue Bezeichnung des Grundbesitzes nach Art und Lage; Straße, Haus- — Hof- — Nummer)

ist im Kalenderjahr 1942 übergegangen

auf Reichsärztekammer in München

(Name und Anschrift des — der — neuen Eigentümer[s])

Anteil

.... / ....

.... / ....

.... / ....

.... / ....

Der Grundbesitz ist Ihnen ab 1. Januar 1942 zuzurechnen. Sie erhalten über die Heranziehung zur Grundsteuer ab 1. April 1942 einen besonderen Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde. Kommt eine Heranziehung zur Vermögensteuer in Betracht, so erteilt Ihnen das Finanzamt darüber einen besonderen Bescheid.

Es betragen: . . . . . der Einheitswert, 110.— RM der Grundsteuermeßbetrag 0,88 RM

Rechtsmittelbelehrung

Ein Rechtsmittel ist gegen die Höhe des rechtskräftig festgestellten Einheitswerts und des rechtskräftig festgesetzten Grundsteuermeßbetrags nicht gegeben.

Wird der Bescheid aus anderen Gründen angefochten, so können Sie das Rechtsmittel der **Anfechtung** einlegen.

Die Anfechtung ist **bei dem Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das können Sie nur **bis zum Ablauf eines Monats,** gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden

18 FEB. 1942

ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn dieser Bescheid Ihnen durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach Aufgabe zur Post (der dritte Tag nach dem Tag des Aufgabe-Poststempels),

b) wenn dieser Bescheid Ihnen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung. Dieser Tag ist auf dem Bescheid vermerkt.

Die Wirksamkeit dieses Bescheids wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten. Es wird insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.

Finanzamt

An
47/23 Privatärztliche Verrechnungsstelle
Treuhänderin der Reichsärztekammer

Büdingen.

Finanzamt Büdingen

Frei durch Ablösung Reich

Finanzamt Büdingen

Finanzamt Büdingen

Gemeinde Büdingen

Steuernummer 47/23

Die Steuerart und die Steuernummer sind bei allen Eingaben und Einzahlungen anzugeben. Bei Einzahlungen ist außerdem der Zeitraum anzugeben, für den gezahlt wird.

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

Büdingen, 14. März 1940

Fernsprechanschluß:

Zahlt unbar!
Es erspart längeres Warten in der Finanzkasse.

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat die folgenden Konten:

Eingegangen 15. März 1940

Abschrift.

Einheitswertbescheid und Vermögensteuerbescheid

A. Feststellung des Einheitswerts

Der Einheitswert Ihres gewerblichen Betriebs wird zum 1. Januar 1940 auf 143200.– RM **festgestellt.**

B. Festsetzung der Vermögensteuer

I. **Ihre Vermögensteuer wird festgesetzt auf jährlich** . . . . . 0 RM

Die Steuer ist in dieser Höhe ab dem Rechnungsjahr 1940 bis auf weiteres zu entrichten.

Wegen der Fälligkeit Hinweis auf Abschnitt D I.

II. Außerdem wird ein Verspätungszuschlag zur Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1940 wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe der Vermögenserklärung festgesetzt auf . . . . . 0 RM

C. Erläuterungen

I. Feststellung des Betriebsvermögens und Höhe des steuerpflichtigen Vermögens auf den 1. Januar 1940:

1. a) Das Betriebsvermögen berechnet sich wie folgt:

Inländisches Rohvermögen (Aktivvermögen)		
Betriebsgrundstücke	58110.– RM	
Gewerbeberechtigungen	– RM	
Anlage- und Betriebskapital (mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen)	225208 RM	
Insgesamt: Inländisches Rohvermögen	283318 RM	
Ausländisches Rohvermögen	– RM	
Gesamtes Rohvermögen		283318 RM
Schulden und sonstige Abzüge (mit Ausnahme der Abzüge auf Grund der Schachtelbeteiligung)	140110.– RM	
Abzüge auf Grund der Schachtelbeteiligung (§ 60 RBewG)	– RM	
Von den Schulden entfallen auf das Ausland: ... RM		
Gesamtbetrag der Abzüge		140110 RM
Verbleibt gesamtes Reinvermögen		143208 RM
Abgerundet nach oben oder nach unten (§ 25 RBewG)		143200 RM
b) Wenn sich der Betrieb auf das Ausland erstreckt: Auf das Ausland entfallender Teilbetrag des Einheitswerts	– RM	

2. Steuerpflichtiges Vermögen ist:

—[1])a) das nach oben oder nach unten (§ 4 Absatz 2 VStG) abgerundete Betriebsvermögen . . . . – RM —

—[1])b) das Mindestvermögen: 50 000 RM (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 VStG) / 20 000 RM (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 VStG) . . . . . – RM —

Die Vermögensteuer beträgt 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens (§ 8 VStG).

[1]) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

515 Aufl. 7000. Gedruckt im April 1940.
Vm 11/1940

II. Es ist von der Vermögenserklärung in den folgenden Punkten abgewichen worden:

.....

.....

.....

.....

D. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I. Die **Jahressteuerschuld für das Rechnungsjahr 1940** ist zu entrichten in den folgenden Teilbeträgen am 10. Mai 1940, 10. August 1940, 10. November 1940 und 10. Februar 1941 mit **je** . . . . . 0 RM
und für die weiteren Rechnungsjahre an den entsprechenden Tagen.

(Von hier ab von der Finanzkasse auszufüllen)

II. Von der **Jahressteuerschuld 1940** sind bereits **fällig gewesen**

am 10. Mai 1940	0 RM
am 10. August 1940	0 RM
am 10. November 1940	0 RM
am 10. Februar 1941	0 RM
	- RM
Dazu Verspätungszuschlag	RM
Zusammen	0 RM

III. Darauf sind entrichtet . . . . . 292,50 RM

IV. Es sind **zuviel** entrichtet und werden ausgeglichen (D VI) . . . . . 292,50 RM

V. Es sind **zuwenig** entrichtet . . . . . RM
Von dem zuwenig entrichteten Betrag sind zu leisten
a) **sofort** . . . . . RM
(Das ist der Betrag, der als **Vorauszahlung** zu **leisten war** und **rückständig ist.**)
b) **bis zum** ..... **1940** . . . . . RM
(Das ist der Betrag, um den der bisher **fällige Teil** der Jahressteuerschuld 1940 das entsprechende **Vorauszahlungssoll** übersteigt **und** der Verspätungszuschlag.)

VI. Von dem zuviel entrichteten Betrag (D IV) sind aufgerechnet
a) 292,50 RM gegen Körperschaftsteuer - Abschlußzahlung 1939
b) ..... „ „

Der Restbetrag von ..... RM wird Ihnen durch Postscheck — durch Überweisung — zurückgezahlt werden.

E. Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Sie können

a) gegen die **Einheitswertfeststellung** (Abschnitt A) und die **Steuerfestsetzung** (Abschnitt B I) **Anfechtung** an den Oberfinanzpräsidenten,

b) gegen die Festsetzung des **Verspätungszuschlags** (Abschnitt B II) **Beschwerde** an den Oberfinanzpräsidenten

einlegen.

— Für die zu Ihrem gewerblichen Betrieb gehörenden inländischen Betriebsgrundstücke oder Anteile an diesen sind die Einheitswerte angesetzt worden. Rechtsmittel gegen diesen Einheitswertbescheid und Vermögensteuerbescheid können nicht damit begründet werden, daß die Einheitswerte der inländischen Betriebsgrundstücke unzutreffend seien. Werden Einheitswerte durch Rechtsmittel usw. geändert, so wird der Einheitswertbescheid und Vermögensteuerbescheid von Amts wegen entsprechend berichtigt. **Ein Rechtsmittel gegen diesen Einheitswertbescheid und Vermögensteuerbescheid braucht deswegen nicht eingelegt zu werden.** —[1])

Die Anfechtung und die Beschwerde sind **bei dem Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das können Sie nur **bis zum Ablauf eines Monats,** gerechnet vom Ende des Tags ab, an dem dieser Bescheid Ihnen bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn dieser Bescheid Ihnen durch einfachen oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post (der dritte Tag nach dem Tag des Aufgabe-Poststempels),

b) wenn dieser Bescheid Ihnen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung. Dieser Tag ist auf dem Bescheid vermerkt.

Die Erhebung der Steuer wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten.

Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstags der Säumniszuschlag (zwei vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Steuerbetrags) verwirkt. Rückständige Beträge werden angemahnt — öffentliche Erinnerung ist zulässig — oder durch Postnachnahme eingezogen und erforderlichenfalls beigetrieben. Die Mahngebühren und die Kosten der Postnachnahme und der Zwangsvollstreckung fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.

Finanzamt

gez. K.

[1]) Zu streichen, wenn in der Spalte „Betriebsgrundstücke" in Ziffer 1a des Abschnitts C I **kein** Vermögensbetrag enthalten ist.

Vermessungsdienststelle Büdingen

Büdingen im Februar 1943.

Herr

Reichsbahnamtmann

München

Priv. Agr. [illegible] Kr. St.
Eing. 2. APR 1943
an
ab

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr; er spart langes Warten bei der Kasse!

Die unten bezeichnete Kasse hat folgende Konten:

Postscheckkonto 11432
Frankfurt a. M.

hat an **Brandversicherungsbeitrag für 1942** (Ausschlagsatz: 4,8 *Rpf.* für je 100 *RM* Umlagekapital, mindestens aber 1.50 *RM*) **bis zum 1. Mai 1943 an die**

Gemeindekasse Büdingen

zu bezahlen:

Gemeinde Büdingen

Lfd. Nr. in der Hebliste	Nummer der Straße	Nummer der Gebäude	Umlage-Kapital RM	Zu entrichtender Beitrag RM	Zu entrichtender Beitrag Rpf.	Anmerkung
1	2		3	4		5
268	25	10	46 50	22	70	Bei allen schriftlichen Eingaben und bei Einsendung des Betrags ist der Name der Gemeinde, sowie die Heblisten-Nummer anzugeben. Bei Einzahlung an der Kassenstelle ist der Zettel mitzubringen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der rückständige Betrag nach den Bestimmungen über die Erhebung der öffentlichen Abgaben eingezogen. Die entstehenden Mahn-, Nachnahme- und Vollstreckungsgebühren fallen dem Einzahlungspflichtigen zur Last.

Die Brandversicherungskammer kann, wenn die Zahlung des Beitrags nicht rechtzeitig erfolgt, die Versicherung für ruhend erklären. Bei entstehendem Brandschaden hat dann der Gebäudeeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung.

Quittung

Tag der Zahlung	Betrag der entrichteten Hauptschuld RM	Hauptschuld Rpf.	Gebühren RM	Gebühren Rpf.	Verbuchungsstelle Einn. B. Seite	Namensbeischrift
					Bezahlt durch Postscheck - 9. April 1943	

K/0654

Abteilung III.

1	Gelöschter Eintrag		
2	Löschungsvermerk		

		A u s z u g aus dem Grundbuch der Gemarkung B ü d i n g e n Grundbuchblatt No.1502.	
1	Ärztliche	4.Juli 1931. Verrechnungsstelle, eingetragener Verein in Büdingen Gr.A.3. gez.Dr.Sprey / Glenz.	
2	Reichsärztekammer,	19.Juni 1941. Zufolge Berichtigung: Körperschaft des öffentlichen Rechts Sitz München Gr.A.7. gez.Schmick/Hufnagel	

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszugs mit dem Grundbuchblatt No.1502 der Gemarkung Büdingen wird hiermit beglaubigt.

Büdingen, den 19.April 1940.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Kr. A.

Justizinspektor. Justizassistent.

Der Inhalt des Auszugs stimmt mit dem Grundbuche heute noch überein.

Büdingen, den 11.März 1941.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Kr. A.

Justizinspektor. Justizassistent.

Der Grundbuchauszug wurde im Titelblatt auf den heutigen Stand ergänzt.

Büdingen, den 19.Februar 1942.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Kr. A.

Justizinspektor. Justizsekretär.

3000. XII. 35. (St. B. St. Darmstadt, Paradeplatz 3)

Abteilung I.

1 bis 5		ersetzte Grundstücke 19.April 1940.Zufolge Feldbereinigung sind die Grundstücke Ord.No.1 bis 5 ersetzt worden durch:
6	Fl.VI.No.325	Hofreite,Hindenburgstrasse 20,Grabgarten Grasgarten in den Schafhofsgärten 1547 qm,
7	Fl.VI.No.326	Grabgarten in den Schafhofsgärten 496 qm,
		Gr.A. 5. gez.Langsdorf/Reifschneider.

Abteilung II.

Kein Eintrag.

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Berlin

Postanschrift: Reichsärztekammer, Geschäftsstelle Berlin
Berlin SW 68, Lindenstraße 42, Haus der Deutschen Ärzte

Sammel-Fernruf: 17 48 71 Drahtanschrift: Ärzteschaft Berlin
Postscheckk. Berlin 430 40 Kassenärztl. Vereinigung Deutschlands

Priv. Abt. / Verr. Stelle
Ein. 27. FEB. 1942
an
ab

An die
Reichsärztekammer
Verrechnungsstelle für die
ärztliche Privatpraxis

B ü d i n g e n /Hessen

Ihr Zeichen: 4/Ho. Ihre Nachricht vom: 18.2.42

Unsere Abteilung: Jur.II.RA.Gr./Mü. Aktenzeichen: 413.00B. Tag: 21.2.42

Bei Beantwortung unbedingt angeben!

Betrifft: Grundstück Büdingen, Hofreite, Hindenburgstr. 20.

In der Anlage erhalten Sie den mir übersandten Fortschreibungsbescheid 1942 vom 13.2.42 mit der Bitte um unmittelbare Erledigung zurück. Des weiteren füge ich den Bescheid des Amtsgerichts Büdingen vom 19.6.41 sowie den Grundsteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1941 vom 15.1.42 des Finanzamtes Büdingen mit der Bitte um unmittelbare Erledigung hier bei.

Heil Hitler !

5 Anlagen

(Gretschel)

P.S.: Des weiteren ging mir vom Finanzamt Büdingen unterm 13.2.42 ebenfalls der Fortschreibungsbescheid 1942 sowie der Einheitswertbescheid zu. Beide Bescheide füge ich hier mit bei-

D.O.

Finanzamt Büdingen

...zverwaltung ...tzeichen 16 II 211

Büdingen, 18. Feb. 19..

BÜDINGEN (OBERHESSI) 16.2.1942-14

Reichsfinan...

Herrn / Frau / Firma

Bäckermeister Hermann

München.

Eingang 20 FEB. 1942

Abteilung	Vermerk	Tag

Finanzamt

Frei durch Ablösung Reich

Fortschreibungsbescheid 1942

D~~as~~ – ~~Einfamilienhaus~~ – ~~Mietwohn~~ – ~~gemischtgenutzte~~ – ~~Grundstück~~ – ~~Bauplatz~~ –

~~Flurstück~~ – ~~land- und forstwirtschaftliche~~ Betrieb Hindenburgstr. Nr. 20.
(Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit)

in Büdingen ist im Kalenderjahr 1941 an Sie – ~~zu~~ / – *) –
übergegangen. Der für diese wirtschaftliche Einheit auf den 1. Januar 1938 rechtskräftig auf 58000 RM festgestellte Einheitswert ist nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar 1942 Ihnen – ~~zu~~ / – *) –
– ~~dem gewerblichen Betrieb der Firma~~ ...
in ... – zuzurechnen. Gemäß § 225a der Reichsabgabenordnung wird deshalb der dem Vorbesitzer erteilte Einheitswertbescheid auf den 1. Januar 1938 hinsichtlich der Zurechnung durch diesen Fortschreibungsbescheid ersetzt. Der dem Vorbesitzer bekanntgegebene Grundsteuermeßbescheid mit einem Steuermeßbetrag von 580.– RM gilt mithin auch für Sie.

Auf Grund des Steuermeßbetrags wird die Grundsteuer nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) erstmalig ab 1. April 1942 von Ihnen erhoben. Hierüber gehen Ihnen – Herrn – Frau ... in ... besondere Grundsteuerbescheide zu.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der **Anfechtung** an den Oberfinanzpräsidenten Hessen in Darmstadt zu. **Die Frist zur Einlegung der Anfechtung beträgt einen Monat**, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Die Anfechtung kann beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Als Tag der Bekanntgabe des Bescheides gilt:

a) wenn der Bescheid durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;

b) wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer (z. B. der Vermögensteuer) unter Zugrundelegung der in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen nicht aufgehalten.

Die Anfechtung kann nicht damit begründet werden, daß der Einheitswert auf den 1. Januar 19.. oder der Grundsteuermeßbetrag 19.. unrichtig festgestellt sind.

*) Auszufüllen, wenn mehrere Erwerber vorhanden sind, ggf. zu streichen.

523 a (Fortschreibungsbescheid an den **Erwerber** wegen Aenderung in der Zurechnung des Gegenstands mit Durchschrift für die Gemeinde.) (Aufl. 12 000. Gedruckt im Januar 1940.)

18. Februar 1942.

An das
Amtsgericht
Grundbuchamt

B ü d i n g e n.

4/Ho.

Betr.: Grundbuchauszug Büdingen Blatt 1502.

Wir bitten, den hier beigefügten Grundbuchauszug zu berichtigen bzw. zu ergänzen und die Übereinstimmung mit dem bei Ihnen geführten Grundbuchblatt zu bescheinigen.

Heil Hitler!

1 Anlage.

Erledigt

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.
B ü d i n g e n / Oberhessen

Büdingen, den _____

Herrn

Dr. med.

_____

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die für Sie im Quartal 19 vereinahmte Umsatzsteuer

beträgt M .....

entsprechend einem umsatzsteuerpflichtigen Einkommen von M .....
Dieser Umsatzsteuerbetrag geht mit der nächsten Überweisung
an Sie - an das Finanzamt - ab.

Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.
Büdingen Oberhessen

Durchschrift für die Gemeinde

Finanzamt Büdingen, Büdingen, den 13. Feb. 1942 19

Aktenzeichen:

Priv. Ärztl. Verr. Stelle Büdingen
Ein. 17. FEB. 1942
an
ab

Fortschreibungsbescheid 1942

Das — ~~Einfamilienhaus~~ — Mietwohn- — ~~gemischtgenutzte~~ — Grundstück — ~~Bauplatz~~ — ~~Flurstück~~ — ~~land- und forstwirtschaftliche Betrieb~~ Büdingen Gänsebergstr. 20
(Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit)
in ..... haben Sie im Kalenderjahr 1941 veräußert. **Nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar 1942 ist daher diese wirtschaftliche Einheit Ihnen nicht mehr** — ~~zu~~ / — **zuzurechnen.**

Gemäß § 225a der Reichsabgabenordnung wird der Ihnen für obige wirtschaftliche Einheit auf den 1. Januar 1938 erteilte Einheitswertbescheid mit einem Einheitswert von 58000 RM hinsichtlich der Zurechnung durch diesen Fortschreibungsbescheid ersetzt. Der für die wirtschaftliche Einheit erteilte Grundsteuermeßbescheid über einen Steuermeßbetrag von 580.— RM gilt für Sie noch bis zum 31. März 1942

Eine Herabsetzung der Vermögensteuer ist auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes eine Neuveranlagung stattfindet.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des **Einspruchs** zu. Einlegung des **Einspruchs kann nur bis zum Ablauf eines Monats** geschehen, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Der **Einspruch** kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Als Tag der Bekanntgabe des Bescheids gilt:

a) wenn der Bescheid durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post;
b) wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

An
Herrn
Frau Ärztliche Verrechnungsstelle
Firma Büdingen

FINANZAMT BÜDINGEN (OBERHESSEN) 16.2.42

„Frei durch Ablösung Reich" Finanzamt Büdingen (Oberhessen) Briefstempel

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts
Geschäftsstelle Berlin

B e r l i n SW 68
Lindenstr. 42.

Juristische Abteilung II
Grundbuchumschreibung
4/Ho.

18. Februar 1942.

Vom Finanzamt Büdingen erhielten wir heute den in der Anlage beigefügten Fortschreibungsbescheid 1942 vom 13. Februar 1942.

Die Mitteilung in dem Vordruck, dass das Grundstück Hindenburgstrasse 20 im Kalenderjahr 1941 veräußert worden ist, kann sich nur auf die am 19. Juni 1941 erfolgte Umschreibung im Grundbuch beziehen, die auf Grund Ihres Antrages vom 13.Mai 1941 vorgenommen wurde.

Wir nehmen an, dass Sie vom Grundbuchamt seinerseit darüber eine Benachrichtigung erhalten haben.

Heil Hitler!

1 Anlage.

Wer sich die Beantwortung dieser Anfragen ersparen will, gibt der Verrechnungsstelle einmalige generelle Vollmacht zum gerichtlichen Einzug, wie es viele Ärzte heute schon tun. Mitteilung auf Postkarte genügt.

Herrn/Frau/Frl/

Daniel Truß

in Amönau über Marburg/Lahn

Betr.:

616/ 192

Lg. 19 VII.

Post .....

Der nebenstehende Schuldner erhielt von uns **die letzte außergerichtliche Aufforderung.** Er ist vorher gütlich an die Zahlung untenstehender Rechnung(en) erinnert worden. Die Androhung zur gerichtlichen Beitreibung hat er **zweimal** erhalten, trotzdem aber bis heute noch keine Zahlung geleistet. Es kommt jetzt nur noch Einzug durch das Gericht in Frage. Geben Sie uns bitte deshalb keine Anweisung wie „weiter mahnen" etc. Die Schuldner müssen wissen, daß die Verrechnungsstelle die angedrohten Maßnahmen auch durchführt. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung und Genehmigung zum gerichtlichen Einzug der Forderung(en).

Bitte genau beachten! Betrifft Erlaß eines Zahlungsbefehls.

Ist obige Adresse richtig?

Das Gericht verlangt Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort, Straße, Hausnummer und evtl. Beizeichen. Die Rechnung und infolgedessen auch der Zahlungsbefehl dürfen nie auf die Ehefrau ausgestellt werden, wenn der **Ehemann** noch lebt, weil dieser den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Das gleiche gilt für Minderjährige; auch hier stets Angabe der Adresse des **gesetzlichen Vertreters** (Vater, Mutter oder Vormund).
Die Angaben „senior" und „junior" sind nur zu gebrauchen, wenn Vater und Sohn denselben Vornamen haben.
Für eine voreheliche Schuld der Frau haftet der Mann nicht, sondern nur die Frau.
Am besten ist immer Angabe des Geburtsdatums des Schuldners.

Besonders wichtig für Zahnärzte!

Bei Minderjährigen ist vor Beginn der Behandlung - dringende Fälle ausgenommen - die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund) einzuholen.

Reichsärztekammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verrechnungsstelle für die ärztl. Privatpraxis
Verwaltungsstelle Büdingen (Hessen)

Stets Ja oder Nein durchstreichen

Obengenannter hat zu bezahlen für Behandlung durch Herrn

Dr. med. vet. Ort in Wetter/H.N.

RM 6.70 lt. Rechnung vom 29.April 39
Rest
RM ..... lt. Rechnung vom .....

RM ..... lt. Rechnung vom .....

RM ..... lt. Rechnung vom .....

einschl. Porto und Schreibgebühren

....., den .....

In nebenstehender Sache bin ich mit dem Erlaß des **Zahlungsbefehls** und allen weiteren gerichtlichen Maßnahmen **einverstanden:**

Ja
Nein

Ich weiß, daß ich mit einem evtl. „nein" gleichzeitig den Auftrag zur Streichung der Forderung gebe, weil der Schuldner auf **mehrmalige gerichtliche Androhung nicht reagiert hat.**

Stempel und Unterschrift.

K 0399

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: Büdingen Bl.1502.

Haus der
Eing. 30. JUN. 1941
Juristische Abt.
II
Akten-Nr. 49306B
zu den Akten

Auf Grund des Berichtigungsantrags ~~Auffassung~~ vom 13. Mai 1941 ~~193~~ sind ~~ist~~ ~~sind~~

die in der Gemarkung Büdingen gelegenen Grundstücke nämlich

Fl.6 Nr.325 Hofreite,Hindenburgstr.20,Grabgarten, Grasgarten in den Schafhofsgärten 1547 qm,

" 6 M 326 Grabgarten in den Schafhofsgärten 496 qm,

am 19 ten Juni 1941 ~~193~~

von Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.in Büdingen *)

auf Reichsärztekammer,Körperschaft des öffentlichen Rechts,**)
Sitz München,

zum Eigentum überschrieben worden. Die Überschreibung ist in dem Grundbuch für die genannte Gemarkung mittels Abschreibens auf Blatt 1502 und mittels Zuschreibens auf Blatt 1502 erfolgt. Die Grundstücke sind in der Abteilung I dieses letzteren Blattes unter den laufenden Nummern 6, 7 aufgeführt.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

An
Geschäftsstelle der
Reichsärztekammer
Berlin SW.68.
Lindenstr.42
(Jur.II.RA.Gr./Mü. 413.00B v.13.5.41)

Büdingen, den 19 ten Juni 1941. ~~193~~

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Kr. A.
Justizassistent.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

*) Name des alten Eigentümers.
**) Name des neuen Eigentümers.

G. F. 17/18.

Bekanntmachung der Eintragung eines Eigentumsüberganges an den alten und den neuen Eigentümer.

(20000 November 1938). Nachbestellungen bei der Staatlichen Beschaffungsstelle, Darmstadt, Paradeplatz 3.)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Priv. Aerztl. Verr. Stelle
Büdingen
Eing.: 30. JUNI 1941
an
ab

Geschäftsnummer: Büdingen Bl.1502.

Auf Grund der ~~Auflassung~~ Berichtigungsantrags vom 13. Mai 1941 ~~193=~~ ~~ist~~ sind

die in der Gemarkung Büdingen gelegene Grundstücke nämlich

Fl.6 Nr.325 Hofreite,Hindenburgstr.20,Grabgarten, Graegarten in den Schafhofsgärten 1547 qm,

" 6 M 326 Grabgarten in den Schafhofsgürten 496 qm,

am 19 ten Juni 1941 ~~193=~~

von Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V.in Büdingen *)

auf Reichsärztekammer,Körperschaft des öffentlichen Rechts, **)
Sitz München,

zum Eigentum überschrieben worden. Die Überschreibung ist in dem Grundbuch für die genannte Gemarkung mittels Abschreibens auf Blatt 1502 und mittels Zuschreibens auf Blatt 1502 erfolgt. Die Grundstücke sind in der Abteilung I dieses letzteren Blattes unter den laufenden Nummern 6, 7 aufgeführt.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

An

Ärztliche Verrechnungsstelle
e. V.

Büdingen.

Büdingen, den 19 ten Juni 1941. ~~193=~~

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
Kr. A.

Justizassistent.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

*) Name des alten Eigentümers.
**) Name des neuen Eigentümers.

G. F. 17/18.

Bekanntmachung der Eintragung eines Eigentumsüberganges an den alten und den neuen Eigentümer.

(20000 November 1938). Nachbestellungen bei der Staatlichen Beschaffungsstelle, Darmstadt, Paradeplatz 3.)

Reichsärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle Berlin

Berlin SW 68
Lindenstraße 42

An die
Reichsärztekammer
Verrechnungsstelle für die
ärztliche Privatpraxis
B ü d i n g e n /Hessen

Priv. Abrech. Stelle Büdingen
Eing.: 17. MAI 1941
an
ab

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Abteilung:	Aktenzeichen:	Tag:
		Jur.II.RA.Gr./Mü.	413.06B.	13.5.41

Betrifft: Grundbuchumschreibung.

Sie erhalten anliegend Durchschrift meines heutigen Schreibens an das Amtsgericht Büdingen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Den Grundbuchauszug füge ich ebenfalls hier wieder bei.

Heil Hitler !

2 Anlagen
Einschreiben !

(Gretschel)

Reichsärztekammer
Berlin SW 68, Lindenstraße 42

An das
Amtsgericht Büdingen
Grundbuchamt

B ü d i n g e n /Hessen

Jur.II.RA.Gr./Mü. 413.00B. 13.5.41

Grundbuch Büdingen Blatt 1502

Im Grundbuch von Büdingen Blatt 1502 ist als Eigentümerin die Ärztliche Verrechnungsstelle e.V. in Büdingen eingetragen. Die Ärztliche Verrechnungsstelle e.V. in Büdingen ist gemäss § 87 Abs. 3 der Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 (RGBl.I.S.1443) aufgelöst und Rechtsnachfolgerin ist die Reichsärztekammer geworden. Vergleiche hierzu die Vereinsregisterakten des Amtsgerichts Büdingen V.R.Nr. 11.

Die Reichsärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz München, beantragt hiermit, sie im Wege der Berichtigung als Eigentümerin des oben näher bezeichneten Grundstücks im Grundbuch einzutragen.

gez. Brenner

Einschreiben

An die

Reichsärztekammer
Körperschaft des öffentl.Rechts

Geschäftsstelle

B e r l i n SW 68
Lindenstr. 42

Grundbuchumschreibung. 4/Ho. 10. Mai 1941

Juristische Abteilung II.

Nachdem die Ärztliche Verrechnungsstelle, eingetragener Verein, Büdingen, im Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichtes gelöscht ist, bleibt die Umschreibung des Grundbesitzes noch zu ordnen.

Das Amtsgericht hat auf Rückfrage mitgeteilt, dass für die Umschreibung im Grundbuch ein Antrag der Reichsärztekammer als Rechtsnachfolgerin vorgelegt werden muß.

Wir bitten Sie, alles Weitere in dieser Angelegenheit baldmöglichst zu veranlassen und überreichen Ihnen einen beglaubigten Grundbuchauszug. Den Grundbuchauszug bitten wir sobald als möglich nach hier zurückzugeben, da derselbe bei den laufenden Revisionen dem Revisionsamt vorgelegt werden muß.

Heil Hitler!

B

Anlage:
1 Grundbuchauszug.

Geschäftsnummer: Büdingen Bl. 1502. **Anlage K.**

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß Ihnen im Feldbereinigungsverfahren an Stelle de nachstehenden in dem für Sie gebildeten Grundbuchblatt Nr.1502 Ihnen zugeschriebenen Grundstück e der Gemarkung Büdingen die folgenden Ersatzgrundstücke in Abteilung I unter den angegebenen fortlaufenden Nummern zugeschrieben worden sind – ist.

Abgetretene Grundstücke			Zugeteilte Grundstücke			Abgetretene Grundstücke			Zugeteilte Grundstücke		
Ord.-Nr.	Flur	Nummer	Ord.-Nr.	Flur	Nummer	Ord.-Nr.	Flur	Nummer	Ord.-Nr.	Flur	Nummer
1 2 3 4 5 .			6 7	VI VI	325 326						

Büdingen, den 19. April 1940

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

kr. A.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Justizsekretär.

An

die Ärztliche Verrechnungsstelle

Büdingen.

In den Abteilungen II und III sind aus Anlaß des Feldbereinigungsverfahrens, abgesehen von den bloßen Verweisungen auf die in Abteilung I aufgeführten Ersatzgrundstücke folgende Einträge vollzogen worden:

Ord.-Nr.	Laufende Nr. der Ersatzstücke in Abteilung I	Abteilung	RM	Rpfg.	

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: Büdingen 1502

Eingang: 15. NOV. 1938

Die in dem Grundbuche der Gemarkung Büdingen auf dem

Grundbuchblatt Nr. 1502 der Ärztlichen Verrechnungsstelle e.V. in Büdingen

in der Abteilung 3 unter Nr. 2

für die Frau Emilie Fendt. Witwe, geb. Henrich

eingetragene Hypothek von 18.500.- RM nebst % Zinsen

ist am 11. ten November 1938

gelöscht

~~übertragen~~

~~übertragen~~ worden.

An

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie hiervon benachrichtigt.

die Ärztliche Verrechnungsstelle e.V.

Büdingen

Büdingen, den 11 ten November 1938

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

Justizangestellter

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

G. F. 45 Büdingen

Vereinfachte Bekanntmachung des Eintrags einer Abtretung oder Teilabtretung einer Hypothek oder Grundschuld an den Eigentümer, den bisherigen und den neuen Gläubiger sowie Bekanntmachung der Löschung oder Teillöschung einer Hypothek oder Grundschuld an den Eigentümer und den Gläubiger.

20000 Januar 1938 (Nachbestellt bei Staatl. Beschaffungsstelle, Darmstadt, Paradeplatz 3)

An

das A m t s g e r i c h t

B ü d i n g e n .

Mz/Str.

8.November 1938.

Betr.: Löschung der Restkaufgeldforderung über GMk.18.500,- f.Frau E.Fendt Ww. Grundbuch Büd. Bd.XVIII Bl.1502.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir heute an die Gerichtskasse für die Wahrung der Löschung in obiger Sache den Betrag von

RMk. 26,33

eingezahlt haben.

Gleichzeitig überreichen wir anliegend zwecks Vornahme der Löschung den zugehörigen Hypothekenbrief über RMk.18.500,--.

Per Kasse bezahlt.

1 Anlage.

Amtsgericht Büdingen.

Büdingen, den 31. 10. 38

Betr.: **Büdingen** 1502

8. NOV. 1938

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß die Wahrung Ihres Eintragungsantrages vom 31. 10. 38 im Grundbuch gemäß § 7 Abs.2 KO. von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig ist. Die Kosten werden von Ihnen gleichzeitig angefordert.

Die noch nicht erfolgte Kostenzahlung bildet ein Eintragungshindernis. Werden binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab, die Kosten nicht gezahlt, so müssen wir Ihren Antrag kostenpflichtig zurückweisen (§ 18 GBO.)

gez. Schmidt

Die Kostenrechnung
im Betrag v. 26,33 Mk
wurde heute vom Gerichts-
kasse bar bezahlt.
L. 9.11.38.

Amtsgericht Büdingen (Hessen)

Ausgefertigt:
Schmidt
Justizangestellter.

An

das A m t s g e r i c h t

B ü d i n g e n .

Mz/Str.

31.Oktbr.1938.

Betr.: Grundbuch Büdingen,
Band XVIII, Blatt 1502.

Wir überreichen anliegend die Löschungs-Bewilligung betr. die auf unserem Hause, Hindenburgstraße 20, ruhende Hypothek von

RMk. 18.500,--

sowie unseren diesbezüglichen Löschungs-Antrag.
Die Beglaubigung der Unterschrift unseres Herrn Dr. Brettel haben wir absprachegemäß durch das hiesige Ortsgericht vornehmen lassen.

1 Anlage.

Kulturart	Flur	Nummer		Gewann	Flächeninhalt
		alt	neu		qm

Nr. 36

Vermessungsamt Büdingen

Gemarkung Büdingen

Gütergeschoß

für Ärztliche Versorgungsstelle v. W

zu Büdingen

Hiermit erhalten Sie einen Auszug der Ihnen im Güterverzeichnis obiger Gemarkung zugeschriebenen Grundstücke unter der Benachrichtigung, daß Güterverzeichnis und Grundstückspläne auf dem Gemeindehause vom 6. Juli bis 26. Juli 1939 offen gelegt sind.

Zugleich werden Sie aufgefordert, die Angaben dieses Gütergeschosses zu prüfen, sowie die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten während der Offenlegungsfrist durch schriftliche Beschwerden bei der Bürgermeisterei obiger Gemarkung zu beantragen. Einwendungen, welche nach dem Schlußtag der Offenlegung vorgebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Werden Beschwerden gegen den Inhalt dieses Gütergeschosses nicht erhoben, dann gilt dieses als anerkannt.

Die sorgfältige Aufbewahrung des Gütergeschosses wird unter Hinweis auf seine Bedeutung anempfohlen.

Vordruck Nr. 32

Kulturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Gewann	Flächeninhalt qm
Hofreite Hindenburgstr. 20	$\overline{VI}$	$\overline{XXVII}$ 703. 53 9/10 701 5/10 .702	325	In den Scharfhofgärten	677
Grabgarten					635
Grabgarten					235
Grabgarten	$\overline{VI}$	$\overline{XXVII}$ 52	326	In den Scharfhofgärten	496
				Summe	2043

Kulturart	Flur	Nummer alt	Nummer neu	Gewann	Flächeninhalt qm

Auszug

aus dem Liegenschaftskataster, dem

Feuerversicherungsbuch und den Katasterkarten

der

Gemarkung Büdingen

enthaltend das Anwesen der Ärztlichen Verrechnungs-

stelle e. V.

in Büdingen

Vordr. Nr. 144 a.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Anwesen (Hofreite und Hausgärten) Flur	Nummer	Kulturart	Gewann	Flächeninhalt qm	Gebäude	Wert der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuch RM	Vermögenssteuerwert RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	XXVII	53 1/10	Grabgarten	In den Schafsgärten	256	Wohnhaus 2 Stock	22540	
2	XXVIII	701 8/10	Hofreite Hindenburgstr. 20	Auf der Stichelwiese	532	mit Kniestock und Mansarden	—	32000
3	XXVII (VI neu 325)	702	Grabgarten	In den Schafsgärten	537 2/10 (1325.2 □M)	Nebenbau 1 Stock mit Kniestock	5160	
4	XXVII	52	Grabgarten	In den Schafsgärten	398	—	—	129
5	XXVII (VI neu 326)	703	Grabgarten	In den Schafsgarten	280 (678 □M)	—	—	103
					2003,2			
				Stand am 31. Dezember 1934			27700	32232

wörtlich: Siebenundzwanzigtausendsiebenhundert

RM Wert der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuch

rund Zweiunddreißigtausendzweihundertzweiunddreißig

RM Vermögenssteuerwert

Siegel

Land Hessen · Vermessungsamt Nidda, Dienststelle Büdingen

Büdingen, den 14. Mai 1935

Hess. Vermessungsamt Nidda, Dienststelle Büdingen.

Döll / Hlck

Kartenauszug

(Planausschnitt) im Maßstab v. 1: 500 d.n.L.

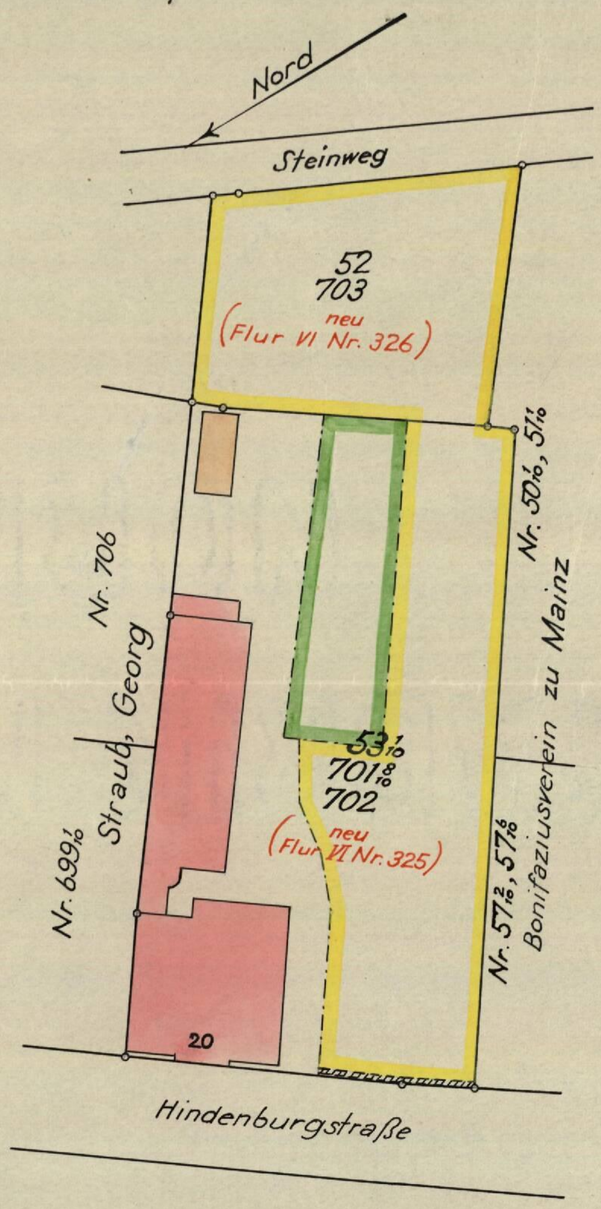

Siegel

Land Hessen · Vermessungsamt Nidda, Dienststelle Büdingen

Gefertigt, den 14. Mai 1935

Hess. Vermessungsamt Nidda, Dienststelle Büdingen.

Döll / Hlck

Die Hypothek erlischt, sobald sie sich mit dem Eigentümer in einer Person vereinigt, auf Verlangen des Verkäufers löschen zu lassen. Man bewilligt und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs ins Grundbuch.

~~IV. Löschungsantrag.~~

~~Wir beantragen die Löschung der auf de veräußerten Grundstücke eingetragenen Hypotheken, so wie die Gläubiger diese Löschung bewilligen werden.~~

Wir bewilligen und beantragen ferner die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des dem Erwerber zustehenden Rechts auf Eintragung der Auflassung.

Dem Verkäufer gegenüber verpflichtet sich Käufer zur Zahlung der Grunderwerbsteuer innerhalb eines Monats.

~~Veräußerer erklär , daß nicht zur Industriebelastung herangezogen sei , daß d veräußerte Grundstück jedoch nicht zum belasteten Betriebsvermögen gehöre .~~

~~Der Notar machte d Veräußerer darauf aufmerksam, daß diesbezügl. wider besseres Wissen gemachte unrichtige Angaben strafbar seien.~~

Weitere Abreden haben wir nicht getroffen.

~~Der Notar machte d Erwerber auf gesetzliche Haftung für die Wertzuwachssteuer, falls sie von de Veräußerer nicht beigetrieben werden kann, aufmerksam.~~

Das Grundbuch wurde am 17 ten April 19 31 eingesehen

Dem Notar ist es erlassen, die Beteiligten von dem Vollzuge der Eintragung zu benachrichtigen.

~~Vollstreckbare Ausfertigung für d Verkäufer und zwar ohne Nachweis der eingetretenen Fälligkeit und Ausfertigung für d Käufer wird verlangt.~~

Gestrichen dreizehn Zeilen & Zwanzig Worte , zugesetzt fünfunffünfzig Worte

Vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt unterschrieben

gez. Emilie Fendt geb. Henrich.
gez. Fritz Karl Bücking.

gez. Keil
Hess. Notar.

Vorstehende Ausfertigung wird beglaubigt und der Aerztlichen Verrechnungsstelle, Büdingen erteilt.
Büdingen , den 19. 9. 1931.

KARL KEIL HESSISCHER NOTAR BÜDINGEN

Keil
Hess. Notar.

Volksstaat Hessen Stempel 50 50 19.9.31 HESSISCHER NOTAR BÜDINGEN

Abschrift als — Veräußerungsanzeige wurde abgesandt an das Finanzamt
am . 19 .

Ausfertigung.

Kauf und Hypothekbestellung.

Büdingen , den 17 ten April 19 31.

Gesch.-Reg. Nr. 4918.

vom ten 19 .

Vor dem Hessischen Notar Karl Keil

in Büdingen erschienen:

1. Landwirt Friedrich Fendt Witwe Emilie geborene Henrich von Büdingen,
   als Verkäufer,
2. prakt. Arzt Fritz Karl Bücking von Büdingen, handelnd als Vorstandsmitglied des Vereins " Aerztliche Verrechnungsstelle e.V." in Büdingen,
   als Käufer.

Die Persönlichkeit der Erschienenen ist dem Notar bekannt.
Zur Legitimation des Verkäufers wird auf die Akten des Amtsgerichts Büdingen VI 84 Betr. Nachlass Friedrich Fendt von Büdingen Bezug genommen.

Die Erschienenen erklären:

I. Kaufvertrag.

Verkäufer zu 1 verkaufe t an Käufer zu 2

die Grundstücke

Ordn.-Nr.	Flur	Nr.	□ Meter	Kulturart	Gewann
Grundbuch für	Büdingen		**Band** XIV **Blatt** 1188		
1.	27	52	398	Grabgarten	in den Schaafsgärten
2.	27	53 1/1o	256	Grabgarten	daselbst
3.	27	7o1 8/1o	532	Hofreite	auf der Stichelwiese
4.	27	7o2	537 2/1o	Grabgarten	in den Schaafgärten
5.	27	7o3	28o	Grabgarten	daselbst

1003,2

(erworben

um den Kaufpreis von Goldmark Sechsundzwanzigtausendfünfhundert

Goldmark,(GMk. 26500.--)

unter folgenden Bedingungen:

1. Die Veräußerung soll sich auf das Zubehör der Grundstücke erstrecken. Für etwa bestehende Mängel der Grundstücke hat der Verkäufer nicht aufzukommen.

2. Die Uebergabe ~~erfolgt~~ ist aml. April 1931 erfolgt .
Das Eigentum geht mit der Eintragung ins Grundbuch, die Gefahr mit der Uebergabe auf den Erwerber über.

3. Für den angegebenen Flächeninhalt hafte t der Verkäufer nicht.
Der Käufer ist nicht verpflichtet, einen etwaigen Mehrgehalt herauszugeben oder wegen desselben einen höheren Kaufpreis zu zahlen.

4. Für die Freiheit der verkauften Grundstücke von Rechten Dritter wird — ~~xxxxxxxxxx~~ — gehaftet, nicht aber für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten; Verkäufer erklär t , daß ihm solche nicht bekannt sind.

5. Die auf den verkauften Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gehen mit dem 1.Aprill1931 auf den Käufer über.
Käufer hat an den Verkäufer aus dem bestehenden Mietverhältnis und etwaigen Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen der Mieträume Ansprüche nicht mehr zu bilden.

6. Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung, der Eintragung und der Hypothekbestellung belasten den Käufer
Die Grunderwerbsteuer zahlt der Käufer.

7. Eine Goldmark entspricht dem Preis von 1/2790 Kilogramm Feingold. Alle Zahlungen haben in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erfolgen. Für die Umrechnung wird der jeweils letztbekannte amtliche Umrechnungskurs zu Grund gelegt, zum mindesten jedoch der Kurs zur Zeit der Entstehung der Forderung.

8. Käufer unterw rft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus diesem Protokoll persönlich und in Ansehung der Hypothek in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus demselben gegen den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke zulässig sein soll.
— ~~Auch bewilligt der Käufer die sofortige Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau.~~ —

Der Nachweis der Fälligkeit ist dem Verkäufer erlassen.

9. Erfüllungsort ist Büdingen. Dem Käufer sind die bestehenden Mietverträge bekannt, er tritt am 1. April 1931 in diese ein.

10. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt:— ~~unter Sonderung der Kaufer~~ —
a) GM. 8000.- (Achttausend Goldmark) nebst Zinsen zu 7 1/2 % vom 1. April 1931 ab sind sofort zahlbar,
b) Die restlichen GM. 18500.-- sind vom 1. April 1931 zu verzinsen und in Jahresraten von GM. 2000.- (die erste Rate GM. 2500.--) beginnend am 1. Februar 1932, zu zahlen. Der Zinsfuss beträgt 2 % über dem jeweiligen Reichsbankdiscont, mindestens jedoch 7 1/2 %. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Mai und 1. November zahlbar. Der Käufer ist berechtigt, höhere durch hundert teilbare Raten zu entrichten und den jeweiligen Rest mit monatlichen Kündigung zu tilgen.

Verkäufer ist berechtigt, das Kapital samt Nebenforderungen sofort und ohne Kündigung zu verlangen, wenn eine geschuldete Zahlung nicht innerhalb zwei Wochen nach Verfall geleistet ist, wenn Zwangsvollstreckung in die Grundstücke eingeleitet ist, oder wenn Erwerber in Konkurs gerat oder sein Zahlungen einstellt oder wenn das Vergleichsverfahren gegen —— eingeleitet wird.

II. Auflassung.

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an den verkauften Grundstücken auf den Käufer übergehen soll, und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch mit der Maßgabe, daß sie nicht ohne die Eintragung der nachstehend unter III vereinbarten Hypothek erfolgen soll.

Das Eigentum ist als Alleineigentum für die Aerztliche Verrechnungsstelle e.V. , Büdingen ,
einzutragen.

III. Hypothekbestellung.

Wir sind darüber einig, daß zur Sicherung des Kaufpreises und der Zinsen an den verkauften Grundstücken eine wertbeständige auf Feingoldmark lautende Sicherungshypothek bestellt wird und beantragen die Eintragung mit dem Zusatze, daß die vereinbarte Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke zulässig sein soll.

Die Hypothek ist für die Verkäuferin einzutragen und der Hypotehenbrief dieser auszuhändigen ~~einzutragen~~

und der nicht rechtzeitigen Leistung einer geschuldeten Zahlung.